Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

09.05.2022 Drucksache 18/22770

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 11.05.2022) mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer
	der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Evaluation zu Wirkung von Luftfiltern an Schulen	25
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Regulatorische Rahmenbedingungen der Digitalisierung an Schulen .	26
Arnold, Horst (SPD)	
Bayerische militärisch rüstungsrelevante Betriebe	36
Aures, Inge (SPD)	
Personalsituation der Polizei in Niederbayern	1
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geburtshilfestationen in Bayern	53
Bergmüller, Franz (AfD)	
Maskenkäufe II	54
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prozess wegen rechtsradikaler Übergriffe in Augsburg	2
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge – Clean Vehicles Directive	15
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Psychiatrie	55
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Barrierefreie Bahnhöfe in Schwaben	16
Duin, Albert (FDP)	

Unterstützung energieintensiver Unternehmen angesichts des Überfalls auf Ukraine	
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Anzahl von Asylanträgen	3
Fehlner, Martina (SPD)	
Förderung von Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzer	48
Fischbach, Matthias (FDP)	
Finanzierung Ausbau Modellversuch zum Kooperativen Ganztag	51
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasser- und Bodengefährdung im Bereich Lagerfläche Frieding Nord	42
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaneutrale Hochschule 2030 – neue Rahmenzielvereinbarungen	30
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aktueller Stand der Coronawirtschaftshilfen	38
Güller, Harald (SPD)	
Versicherung KfZ bei aus der Ukraine Geflüchteten	39
Hagen, Martin (FDP)	
Neustart der Kinderwunschbehandlung in Bayern	52
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Fortsetzung der Coronamaßnahmen in staatlichen Behörden, Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen	56
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Zukunft der Feuerwehrförderung im Freistaat Bayern	4
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wasserkraft in Bayern	40
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sanierung Uniklinik Augsburg	31
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklung von Kinder-Suiziden in Bayern	5
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Plagiatsverdacht um Dr. Martin Huber	32
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Donaumoos	43
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Gemeinde-Unfallversicherung für ukrainische Geflüchtete	6
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Verlorene Akten bei Gerichtsverhandlung im Rahmen von Maskengeschäft	en 24
Klingen, Christian (Fraktionslos)	
Gammelfleisch sollte zu Hackfleisch verarbeitet werden	44
Kohnen, Natascha (SPD)	
Wohnungsbauförderung für inklusive Wohngruppen/Pflege-WGs	17

Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Neue Rollen für die professionelle Pflege58
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lüftung Passivhäuser während Corona18
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Finanzierung politscher Stiftungen, Akademien und Bildungswerke in Bayern27
Körber, Sebastian (FDP)
Nachfrage zu den Dienststellen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege57
Maier, Christoph (AfD)
Flüchtlinge aus der Ukraine: Gefälschte Pässe und umsonst Bahnfahren19
Mannes, Gerd (AfD)
Maskenkäufe III
Markwort, Helmut (FDP)
Aktueller Stand der 30 Millionen Baumpflanzungen bis 202449
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abschied vom Diesel im Schienenpersonennahverkehr20
Müller, Ruth (SPD)
Biodiversitätsberatung an allen Landratsämtern45
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rechte Gewalttat in Nürnberg7
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verteilung Lomotex- und Emix-Masken in Oberfranken60
Rauscher, Doris (SPD)
Ukrainische Kinder und Jugendliche aus Waisenhäusern und Einrichtungen der Jugendhilfe8
Rinderspacher, Markus (SPD)
Aufnahme Waisenhaus Nr. 3 aus Charkiw/Ukraine im Berchtesgadener Land9
Sandt, Julika (FDP)
Kinder in ANKER-Einrichtungen10
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Niederbayern41
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gescheiterter Freihandverkauf des Anwesens Calmbergstraße 2a in Augsburg an den Verein Pa*radieschen e. V21
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Frauen bei der Polizei11
Schuster, Stefan (SPD)
Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine nach dem Ende einer privaten Beherbergung12
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Altersstruktur Lehrkräfte	28
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Moore im Landkreis Traunstein	46
Singer, Ulrich (AfD)	
Zur Bedürftigkeitsprüfung ukrainischer Flüchtlinge	13
Skutella, Christoph (FDP)	
Konzept zur finanziellen Entlastung kleiner Schlachtbetriebe	50
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einführung des Datenaustauschformats XPlanung in Bayern	22
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Endometriose	33
Stachowitz, Diana (SPD)	
Anerkennung ausländischer Fachkräfte im Pflegebereich	61
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verbreitung und Auswirkungen von Abfallsäure im Tiefengrundwasser	47
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gasverbrauch in Bayern	23
Taşdelen, Arif (SPD)	
Beförderung des früheren Leiters der Münchner Wiesn-Wache bei der Po	lizei.14
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Testkits an Schulen	29
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Photovoltaik im Denkmalschutz	34
Wild, Margit (SPD)	
Schuleingangsuntersuchungen 2022	62
Winhart, Andreas (AfD)	
Maskenkäufe I	63
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung kommunaler Bauten – Außenbereich und Innenbereich	35

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordnete Inge Aures (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sieht die gegenwärtige Besetzung (Soll-, Ist-, verfügbare Personalstärke) aller Polizeidienststellen des Polizeipräsidiums Niederbayern aus, wie hoch war der Stand an Mehrarbeitsstunden für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Niederbayern zum 31.12.2021 und wie hat sich der Mehrarbeitsbestand in Niederbayern seit 2017 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Dienststelle sowie nach Pro-Kopf-Überstunden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Beantwortung der Fragen nach den aktuellen Zahlen zur Soll-, Ist- und verfügbaren Personalstärke darf auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 8. März 2022 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher (SPD) vom 8. Februar 2022 (Drs. 18/21728 vom 14. April 2022) verwiesen werden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhebt jährlich zum festgelegten Stichtag 30. November den Mehrarbeitsstundenbestand für alle Beamtinnen und Beamten der Polizei. Mehrarbeitsstunden für Polizeibeamtinnen und beamte werden nicht gesondert ausgewiesen. Die Mehrarbeit von Dienststellen nachgeordneter Organisationseinheiten (Stationen, Wachen etc.) wird nicht einzeln erfasst, sondern ist in der Gesamtzahl der jeweilig übergeordneten Dienststellen enthalten. Die Darstellung der Mehrarbeit pro Beamtin und Beamten bezieht sich auf die Iststärke der Organisationseinheit zum jeweiligen Zeitpunkt.

Die Entwicklung der Mehrarbeitsstunden im Polizeipräsidium Niederbayern seit 2017 ist beigefügter Anlage *) zu entnehmen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Abgeordneter Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund eines Medienberichts der Augsburger Allgemeinen Zeitung zu einem diese Woche stattfindenden Prozess vor dem Amtsgericht Augsburg gegen drei Angeklagte, denen gezielte rechtsradikale Übergriffe auf Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. People of Color im März 2021 vorgeworfen werden, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse Strafverfolgungsbehörden über mögliche rechtsextreme sowie rassistische Vorstrafen der Angeklagten vorliegen, welche Erkenntnisse das Landesamt für Verfassungsschutz zu etwaigen Verbindungen der Angeklagten in rechtsextreme Organisationen Bayerns hat und wie sich die Zahl der gewalttätigen Übergriffe auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bzw. People of Color in den letzten 24 Monaten in Bayern grundsätzlich entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die drei Angeklagten sind nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg sämtlich mehrfach vorbestraft. Ob die den Vorstrafen zugrundeliegenden Straftaten aufgrund rassistischer oder rechtsextremistischer Tatmotivationen begangen wurden, kann in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beantwortet werden, da dafür eine händische Auswertung der jeweiligen Ermittlungsakten erforderlich wäre. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg ergibt sich jedoch aus den dort unmittelbar vorliegenden Informationen, dass bei mindestens einem der Angeklagten mindestens eine Vorstrafe auf einer ausländerfeindlich motivierten Straftat beruht. Letzteres betrifft eine richterliche Weisung nach dem Jugendgerichtsgesetz, die im Jahr 2011 wegen Beleidigung verhängt wurde.

Die weitergehende Fragestellung zielt auf die Offenlegung weiterer personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab, die nicht Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung waren.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse. Auf Art. 26 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) wird insoweit verwiesen.

Hinsichtlich der Straftaten der gewalttätigen Übergriffe auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bzw. People of Color in den letzten 24 Monaten darf mitgeteilt werden, dass es sich dabei um Politisch Motivierte Kriminalität handelt, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden.

Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht vorgesehen, so dass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt, erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S.1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

3. Abgeordnete Katrin Ebner-Steiner (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Flüchtlinge leben mit Stichtag 01.05.2022 im Bezirk Niederbayern (bitte nach Landkreis aufschlüsseln), wie viele Asylanträge sind zwischen 01.01.2021 und 01.05.2022 im Bezirk Niederbayern gestellt worden und wie viele dieser gestellten Asylanträge sind bis zum Stichtag 01.05.2022 bearbeitet worden (bitte nach Ergebnis und Schutzform aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung bezeichnet solche Personen als "Flüchtlinge" im Sinne dieser Anfrage, denen ein asylrechtlicher Schutzstatus zuerkannt wurde. Darunter fallen Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz (GG), Personen, die eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG) in Verbindung mit der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten, sowie Personen, die einen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zugesprochen bekommen haben (vgl. Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15. August 2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller vom 27. Juni 2019 betreffend "Somalier geht auf Mitbewohner einer Asylbewerberunterkunft los", Drs. 18/3451 vom 4. Oktober 2019).

Der nachstehenden Tabelle kann die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer entnommen werden, die sich gemäß dem Ausländerzentralregister zum letzten verfügbaren Stichtag 31. März 2022 (Datenabruf am 9. Mai 2022) in den niederbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG – Asylberechtigter), § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt) oder § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) aufhalten:

Landshut (Krfr.St)	549
Passau (Krfr.St)	654
Straubing (Krfr.St)	378
Deggendorf (Lkr)	667
Freyung-Grafenau (Lkr)	149
Kelheim (Lkr)	796
Landshut (Lkr)	403
Passau (Lkr)	1 094
Regen (Lkr)	680
Rottal-Inn (Lkr)	718
Straubing-Bogen (Lkr)	335
Dingolfing-Landau (Lkr)	426

Die dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch das für das Asylverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellte Antrags- und Entscheidungsstatistik ermöglicht keine statistischen Angaben zu den im Regierungsbezirk Niederbayern gestellten und entschiedenen Asylanträgen. Gleiches gilt für die vom BAMF bereitgestellten Statistiken aus dem Ausländerzentralregister. Zur Bedeutung des Ausländerzentralregisters als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird im Übrigen auf die Antwort der Staatsregierung von 14. Juli 2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 1. August 2019 betreffend "Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern" (Drs. 18/9356 vom 8. Oktober 2020, dort insb. S. 13/14) verwiesen.

Abgeordneter
 Volkmar
 Halbleib
 (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Überlegungen bzw. Planungen hat sie für die Erhöhung der Festbeträge für Feuerwehrhäuser und für Feuerwehrfahrzeuge gemäß den Anlagen 1 und 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien des Freistaates Bayern (bitte unter Angabe des konkreten Zeitplanes), wann legt sie dem Landtag einen entsprechenden Vorschlag mit einem Finanzierungskonzept vor und ab wann ist mit dem Inkrafttreten (ggf. mit welcher Rückwirkung) der höheren Förderung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden ganz erheblich bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe aus Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG), einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine effektive technische Hilfeleistung durch gemeindliche Feuerwehren sicher zu stellen, insbesondere durch staatliche Zuwendungen. Allein in den letzten fünf Jahren (2017 mit 2021) flossen rund 253,5 Mio. Euro in die Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens. Auf den Bau von Feuerwehrhäusern entfielen dabei rund 60,4 Mio. Euro, auf die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten rund 193,1 Mio. Euro.

Die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) wurden zuletzt mit Bekanntmachung vom 17.12.2021, Bayerisches Ministerialblatt 2022 Nr. 46, bis zum 31.12.2024 verlängert. Im Rahmen der Verlängerung und Überarbeitung wurde auch geprüft, in welchem Umfang eine Erhöhung der Förderfestbeträge, insbesondere für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern, möglich ist. In der Folge wurden im Rahmen der Verlängerung die Förderfestbeträge sowohl für die Fahrzeugförderung als auch für die Förderung des Baus von Feuerwehrhäusern im Schnitt um rund 10 Prozent angehoben; eine weitergehende Erhöhung kann aus den zweckgebundenen Mitteln der Feuerschutzsteuer nicht dauerhaft finanziert werden.

Der Freistaat Bayern stellt den Kommunen aber bereits seit Jahren Rekordsummen im kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung, im Jahr 2021 über 10,3 Mrd. Euro. Auch für 2022 werden über den kommunalen Finanzausgleich Mittel in vergleichbarer Höhe (10,4 Mrd. Euro) bereitgestellt. Die Kommunen können über die Verwendung der pauschalen Zuweisung im Rahmen des Finanzausgleichs selbst entscheiden und diese Mittel z. B. auch für den Feuerwehrhausbau einsetzen.

Vor diesem Hintergrund bestehen derzeit keine Überlegungen, die Förderfestbeträge vor der nächsten Verlängerung der FwZR, die derzeit bis zum 31.12.2024 gelten, anzuheben.

5. Abgeordneter Elmar Hayn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Suizide und Suizidversuche von Kindern (bis einschließlich Alter 18 Jahre) wurden in den Jahren 2017 – 2021 festgestellt, wie viele Suizide und Suizidversuche davon fanden im privaten Umfeld und wie viele in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Kinder- oder Jugendheimen) statt (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken, Jahren und Einrichtungen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung auf Basis des Datenbestands der nach bundesweit einheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Mangels expliziter, valider Rechercheparameter ist eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung nach Tatörtlichkeiten (hier: "privates Umfeld" und "öffentliche Einrichtungen") auf Basis des Datenbestands der PKS nicht möglich. Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Mangels statistischer Daten kann diese Teilfrage daher mit vertretbarem Aufwand und in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Im Übrigen wird bezüglich weiterer Details auf die beigefügte Anlage *) verwiesen.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument <u>hier</u> einsehbar.

6. Abgeordnete
Alexandra
Hiersemann
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem eine geflüchtete, ukrainische Pflegekraft einen Sachschaden mit einem ihr von der Gastfamilie geliehenen E-Bike an einem Auto verursacht hat und der Privathaftpflichtversicherungsschutz der Gastfamilie nicht eingriff, inwieweit ukrainische Geflüchtete über die Gemeindeunfallversicherung mitversichert/angemeldet werden können – dort solle es eine Klausel geben, die dies ermögliche, von Kommunen aber kaum in Anspruch genommen werde, so die uns übermittelte Info, – insofern stellt sich gesetztenfalls dann die weitere Frage, welche Kommunen dies so abgeschlossen haben (oder eben auch nicht) und inwieweit es hierzu Infos von der Staatsregierung an die Kommunen gab bzw. gibt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Begriff "Gemeindeunfallversicherung" bezieht sich im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nur auf die Organisation der Träger (§ 117 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII, in Bayern: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)).

Der versicherte Personenkreis sowie die Leistungen sind im SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) abschließend geregelt. Sofern es sich bei der ukrainischen Pflegekraft um kommunales Personal handelt, was aus der Anfrage nicht hervorgeht, wäre sie als Beschäftigte bei Vorliegen eines Versicherungsfalles, also wenn es sich um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt, über die Kommunale Unfallversicherung (KUVB) gesetzlich unfallversichert. Personen im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) fallen in der Regel (wenn sie nicht beschäftigt sind) nicht darunter. Der Leistungskatalog des SGB VII beinhaltet zudem grundsätzlich keine Sachschäden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, dem aus der Ukraine geflüchtete Personen ab Äußerung eines Schutzgesuchs derzeit unterfallen, wie alle anderen Bürger, persönlich zum Ausgleich verpflichtet sind. Sie haften mit ihrem gesamten pfändbaren Vermögen, wenn sie anderen in zurechenbarer Weise einen (Sach-)Schaden zufügen und können selbstverständlich freiwillig eine entsprechende Versicherung abschließen.

7. Abgeordnete
Verena
Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass auf BT-Drs. 20/1164 des Bundestags bzgl. "Tötungsdelikte im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts" auf Seite 4 für das Jahr 2019 in der Ifd. Nr.1 folgende Tat in Nürnberg aufgelistet "Datum 07.01.2019 / Tatort Nürnberg/SV/ Delikt § 211 Strafgesetzbuch (StGB) (Mord)/ Versuch/ein(e) Tatverdächtige(r) wird", ¹ frage ich die Staatsregierung, ob sie nähere Angaben zum Sachverhalt geben kann, wie der derzeitige Ermittlungsstand ist und ob die Tat nach wie vor als rechtsmotiviert eingestuft wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 07.01.2019 hat ein 23-jähriger Deutscher in einer Nürnberger Obdachlosenunterkunft einen 38-jährigen Iraner mit einem Messer attackiert. Nachdem der Täter unter ausländerfeindlichen Beschimpfungen angekündigt hatte, einen Araber "abstechen" zu wollen, stach er unvermittelt mit einem Küchenmesser in den Halsbereich des Iraners. Das Opfer musste zur Behandlung ins Krankenhaus verbracht werden, es bestand aber zu keinem Zeitpunkt Lebensgefahr.

Gegen den Täter wurde wegen des Tatbestands des versuchten Mordes ermittelt. Er wurde schließlich vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Urteil ist seit dem 27.09.2019 rechtskräftig.

Aufgrund der Äußerungen unmittelbar vor Tatausführung wurde die Tat im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-rechts eingestuft. An der Einstufung hat sich nichts geändert.

https://dserver.bundestag.de/btd/20/011/2001164.pdf

8. Abgeordnete
Doris
Rauscher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele ukrainische Kinder und Jugendliche aus Waisenhäusern und Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe sind mittlerweile in Bayern eingetroffen (bitte differenziert nach Einrichtungsart und ggfs. Alter angeben), welche Erkenntnisse hat sie bezüglich des Zugangs zu psychologischer Betreuung der Minderjährigen (bitte differenziert nach Alter angeben) und welche jugendhilferechtlichen Maßgaben und Vorgaben gelten für diese Gruppe mit Blick auf die mögliche Unterbringung und Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, für Hilfen zur Erziehung etc. sowie die Einhaltung jugendhilferechtlicher Standards?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bayern sind Stand 9. Mai 2022 212 Minderjährige bekannt, die im Rahmen von Evakuierungen von sog. "Waisenhäusern" aus der Ukraine nach Bayern gekommen sind und der Landeskoordinierungsstelle gemeldet wurden. Weitere Informationen zur Zusammensetzung und zu den Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe liegen uns keine Angaben vor und konnten in der Kürze der Zeit auch nicht ermittelt werden. Die bundesweite Koordinierung sowie verbindliche und gerechte Verteilung ist im Bereich Minderjährige aus ukrainischen Kinderheimen auf Bundesebene durch die Bundeskoordinierungsstelle sicherzustellen.

Grundsätzlich steht den Betroffenen das allgemeine medizinische und daher auch das Versorgungsangebot im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich zur Verfügung.

Zur Sicherstellung des Kindeswohls werden vor Ort auch die Jugendämter eingebunden, um im jeweiligen Bedarfsfall mit Leistungen der Jugendhilfe zu unterstützen. Sollte im weiteren Verlauf ein Jugendhilfebedarf entstehen, so haben die Leistungsberechtigten einen Anspruch auf Bedarfsdeckung. Dies kann auch eine Inobhutnahme enthalten.

 Abgeordneter Markus Rinderspacher (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann wird sie dem Vorhaben des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschlands (CJD) Berchtesgaden zustimmen, 33 ukrainischen Halbwaisen und Waisenkindern im Alter zwischen drei Monaten und sechs Jahren sowie deren 14 Betreuern und Betreuerinnen und deren sieben Kindern, (Waisenhaus Nr. 3 aus Charkiw/Ukraine) im Berchtesgadener Land aufzunehmen, welche Voraussetzungen für eine Genehmigung sind bis jetzt (nicht) erfüllt und welche Schritte wird sie zur Realisierung des humanitären Akts gehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es ist wichtig, dass wir auch diese besonders Schutzbedürftigen aufnehmen können. Mit Blick auf den Rechtskreiswechsel ist es dabei wichtig, die Leistungsvoraussetzungen nicht nur des gegenwärtigen Leistungsrechts – dem Asylbewerberleistungsrecht - in den Blick zu nehmen, sondern auch schon die der künftigen Systeme der Grundsicherung nach dem Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Zu dem in der Anfrage geschilderten Fall befindet sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration daher derzeit in Abstimmung mit den zuständigen Referaten des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Ein konkreter Termin für eine Aufnahme kann aufgrund des noch fortbestehenden Abstimmungsbedarfs nicht genannt werden. Seitens der Ukraine ist zusätzlich vor der Aufnahme gewünscht, dass von deutscher Seite ein sog. Einladungsschreiben bzw. eine staatliche Genehmigung erteilt wird. Daher müssen die Umstände der Aufnahme (Transport nach Deutschland, Unterkunft, Leistungen usw.) vor der Erteilung der Genehmigung geprüft werden. Seitens der ukrainischen Behörden wird eine staatliche Genehmigung für erforderlich gehalten. Das Verfahren hierzu wird gerade abgestimmt.

10. Abgeordnete
Julika
Sandt
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder sind aktuell in den ANKER-Einrichtungen und deren Dependancen untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung, Altersgruppen 0-3, 3-6, 6-16 Jahren und älter), inwiefern bestehen in diesen Einrichtungen Kinderbetreuungs- bzw. Beschulungsangebote (bitte aufschlüsseln nach Art der Betreuung, Zielgruppe, Dienstleister bzw. Schulträger, Personalkapazitäten, zeitlicher Umfang der Betreuung bzw. Beschulung) und welche Unterstützungsangebote (z. B. psychosoziale Beratung) kommen für Kinder dort zum Einsatz?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zahl der im ANKER untergebrachten Kinder stellt sich aktuell (Stand 30.04.2022) wie folgt dar:

ANKER	0 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 16 Jahre	17 bis 21 Jahre
Oberbayern	125	95	246	282
Niederbayern	29	22	71	57
Oberpfalz	14	20	46	96
Oberfranken	88	61	148	129
Mittelfranken	18	11	32	65
Unterfranken	33	32	75	185
Schwaben	19	18	51	94

Die Aufschlüsselung nach sämtlichen Standorten und Unterkunfts-Dependancen kann in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

Die Staatsregierung nimmt den Schutz des Kindeswohls, den Schutz vulnerabler Menschen und die Wahrung der Kinderrechte in bayerischen Asylunterkünften sehr ernst.

Es werden dabei folgende Prinzipien zur Sicherstellung der Rechte Minderjähriger in allen Asylunterkünften in Übereinstimmung mit EU-Aufnahmerichtlinie und UNICEF-Mindeststandards zur Unterbringung geflüchteter Menschen beachtet:

Recht auf Leben und persönliche Entfaltung

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz und Würde
- Vorrang des Kindeswohls
- Anerkennung der Meinung und des Willens des Kindes.

Die Umsetzung dieser Prinzipien innerhalb bayerischer Asylunterkünfte erfolgt durch umfangreiche Angebote, wie

- Beschulung
- Fortbildung
- medizinische Versorgung
- Beratungs- und Betreuungsangebote
- Rückzugsmöglichkeiten
- Freizeitaktivitäten
- Sportmöglichkeiten etc.

Soweit keine Ausführungen zu Dienstleistern, Personalkapazitäten, etc., erfolgen, lagen uns hierzu keine Informationen vor. Sie waren in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand auch nicht in Erfahrung zu bringen.

Kinder in ANKERn haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege. Die Staatsregierung ermöglicht jedoch durch Bereitstellung von Mitteln und Stellen die Umsetzung von niedrigschwelligen Kinderbetreuungsangeboten in ANKERn.

Die Schulpflicht beginnt bei Personen mit einer nach dem Asylgesetz bestehenden Aufenthaltsgestattung drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland. Diese Regelung zur Schulpflicht findet auch für Personen in ANKERn Anwendung.

Für in ANKERn untergebrachte schulpflichtige Kinder und Jugendliche sind Deutschklassen der staatlichen Grund- und Mittelschule bzw. Berufsschule eingerichtet. Der Umfang der Beschulung erfolgt gemäß jeweils gültigen Stundentafeln bzw. bei Deutschklassen an Berufsschulen gemäß einschlägigem kultusministeriellen Schreiben.

Die Beschulung in ANKERn erfolgt grundsätzlich zur Entlastung der jeweiligen Standortkommune auf dem Gelände vor Ort. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist auf Wunsch der Standortkommunen oder aufgrund fehlender Räumlichkeiten auf Gelände möglich.

In den ANKERn und ihren Dependancen stehen über die dortigen ärztlichen Versorgungseinrichtungen grundsätzlich auch weitergehende Unterstützungsangebote, z. B. auch psychosoziale Beratung, zur Verfügung.

11. Abgeordnete Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Anteil der Frauen bei der Polizei seit 01.01.2020 entwickelt, wie hoch ist Anteil der Frauen in Führungspositionen bei der Polizei (bitte nach Qualifikationsebene aufschlüsseln) und wie viele dienstnahe Kinderbetreuungseinrichtungen in Kooperation mit anderen Trägern gibt es für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Polizei (bitte nach Präsidien aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die folgenden Auswertungen basieren auf den uns bereits vorliegenden Datenanalysen im Rahmen der Erstellung des Gleichstellungsberichts der Staatsregierung. Bei diesen Auswertungen wurde das Landesamt für Verfassungsschutz ebenfalls einbezogen. Eine anderweitige Auswertung war aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht möglich.

Anteil der Frauen insgesamt

Der Anteil der Frauen hat sich wie folgt entwickelt:

Stichtag	Anteil in Prozent
01.01.2020	29,3
01.02.2022	30,9

In den letzten Jahren ist eine kontinuierliche und insgesamt deutliche Erhöhung des Frauenanteils in sämtlichen Verwaltungsebenen und Besoldungsgruppen zu verzeichnen.

Anteil der Frauen in Führungspositionen

Da die Beantwortung der vorliegenden Anfrage auf den Auswertungsgrundlagen zum Gleichstellungsbericht der Staatsregierung beruht, war eine Aufschlüsselung nach Qualifikationsebenen nicht möglich. Vielmehr erfolgt die Aufschlüsselung nach den dort festgelegten Kriterien für Führungsebenen. Der Stichtag der nachfolgenden Auswertung ist der 01.02.2022:

Obere und mittlere	1. Führungsebene (Präsidentinnen/	7,1 Prozent
Verwaltungsebene	Präsidenten)	
(Polizeipräsidien)		
	 Führungsebene (Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bzw. Abteilungsleiterinnen/ Abteilungsleiter) 	20,5 Prozent
	Führungsebene (Sachgebietsleiterinnen/ Sachgebietsleiter)	18 Prozent
Untere Führungsebene (Polizeiinspektionen)	Führungsebene (Leiterinnen/Leiter von Polizeiinspektionen, Kriminalpolizei- inspektionen, Bereitschaftspolizeiabtei- lungen und vergleichbaren Dienststellen)	7,9 Prozent

Kinderbetreuungseinrichtungen der Bayerischen Polizei in Kooperation mit anderen Trägern

Polizeipräsidium Oberfranken:

- Kinderhaus Bayreuth: Kooperationsvertrag zwischen dem Polizeipräsidium Oberfranken und dem Roten Kreuz für das BRK-Kinderhaus Bayreuth mit erweiterten Öffnungszeiten, vorrangig für Bedienstete der Polizei im Schichtdienst (Betreuungszeit 05.30 bis 21.00 Uhr). Die Einrichtung wurde im September 2014 eröffnet. Insgesamt stehen dem Polizeipräsidium Oberfranken fünf Plätze zur Verfügung.
- Kinderkrippe Bamberg: Kooperationsvertrag zwischen dem Polizeipräsidium Oberfranken um dem Kompetenzwerk für Bildung und Soziales (KoBiS) für die Kinderkrippe Bamberg mit erweiterten Öffnungszeiten für Bedienstete der Polizei im Schichtdienst (Betreuungszeit 06.30 bis 19.00 Uhr). Die Einrichtung wurde im August 2016 eröffnet. Die Einrichtung bietet 15 Ganztagesplätze, hiervon stehen neun Plätze dem Polizeipräsidium Oberfranken zur Verfügung.

Polizeipräsidium München:

- Großtagespflege Tatu Tata: Kinderbetreuungseinrichtung des Polizeipräsidiums München mit finanzieller Förderung durch die Landeshauptstadt München (insgesamt zehn Ganztagesplätze). Die Einrichtung wurde im Dezember 2012 eröffnet. Vorrangig werden Kinder von Dienstkräften des Polizeipräsidiums München aufgenommen. Sind danach noch Kapazitäten frei, werden diese Angehörigen anderer Polizeidienststellen und danach Beschäftigten des Freistaates Bayern angeboten.

Ein weiterer Bedarf an polizeieigenen Kinderbetreuungseinrichtungen ist derzeit nicht gegeben, da die Beschäftigten einen wohnortnahen Kinderbetreuungsplatz bevorzugen. Darunter sind – ohne besondere Vereinbarung – auch eine nicht erfasste Zahl von Kinderbetreuungsplätzen, die zugleich auch dienstnah situiert sind.

12. Abgeordneter
Stefan
Schuster
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wer ist zuständig für die Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine, welche vorübergehend privat aufgenommen wurden, wenn eine private Beherbergung nicht mehr aufrecht gehalten werden kann – und welche Arten und Kapazitäten von Unterbringungen sind dafür vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich steht den Geflüchteten aus der Ukraine jedwede Form des privaten Mietverhältnisses frei, da für diese keine Wohnverpflichtung in einer Asylunterkunft besteht, und sollte vorrangig angestrebt werden. Diejenigen, die selbständig keine Unterkunft finden, haben als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Angebot eines Platzes in einer staatlichen Unterkunft. Die Unterbringung erfolgt dann durch die Regierung oder das Landratsamt bzw. die kreisfreie Gemeinde am Ort der Zuweisung gem. § 24 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes. Hierfür stehen in den seit 4. März 2022 auf Veranlassung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration geschaffenen Unterkünften Kapazitäten zur Verfügung, bei denen es sich aber im Wesentlichen um Unterkünfte handelt, die nur für eine kurz- bis mittelfristige Unterbringung geeignet sind, da sie nur zur Überbrückung dienen sollen, bis eine private Wohnung gefunden wurde. Darüber hinaus können auch freie Kapazitäten in den bereits davor bestehenden Asylunterkünften (ANKER, Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft) genutzt werden, soweit diese nicht zur Unterbringung von Asylbewerbern, für die eine Wohnverpflichtung besteht, benötigt werden.

13. Abgeordneter
Ulrich
Singer
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob im Falle der Beantragung von Sozialleistungen (z. B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) von Seiten ukrainischer Flüchtlinge hierzu momentan eine Bedürftigkeitsprüfung stattfindet, falls ja, wie gestaltet sich die Bedürftigkeitsprüfung im Detail und Ablauf (mündliche/schriftliche Befragung, Abfrage ukrainischer Behörden, Berücksichtigung mitgeführter Wertgegenstände wie Schmuck und Auto oder sonstiger zugänglicher Vermögenswerte, etc.) und wie viele der in Bayern registrierten ukrainischen Flüchtlinge haben bereits einen Antrag auf Sozialleistungen gestellt (Angabe absolut und in Prozent)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gewährung von Asylbewerberleistungen an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine erfolgt auf Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben: Im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gilt der sog. Nachranggrundsatz, d. h. das Einkommen und das Vermögen der Leistungsberechtigten und ihrer Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist vor dem Bezug von Asylbewerberleistungen – bis auf bestimmte Freibeträge – aufzubrauchen, soweit darüber verfügt werden kann (vgl. § 7 AsylbLG). Die zuständige Leitungsbehörde kann nach pflichtgemäßen Ermessen auch vorhandene Vermögenswerte der Leistungsberechtigten sicherstellen (vgl. § 7a AsylbLG). Das nach § 7a Satz 1 AsylbLG eingeräumte Ermessen ist mit besonderem Blick auf den Einzelfall und die aktuelle Situation auszuüben. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass es sich bei PKWs der Kriegsflüchtlinge um Vermögensgegenstände handelt, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG), nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die betreffenden Personen bei Erhalt des Aufenthaltstitels auch Arbeitserlaubnisse erhalten werden (vgl. § 24 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Eine Einsatzpflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG würde in diesem Fall nicht bestehen.

Zur Zahl der bereits gewährten Asylbewerberleistungen kann Folgendes mitgeteilt werden: Stand 02.05.2022 haben in Bayern ca. 118 800 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine Asylbewerberleistungen erhalten, davon 32 700 eine staatliche Unterkunft.

14. Abgeordneter
Arif
Taşdelen
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, worauf beruht die Entscheidung, den früheren Leiter der Münchner Wiesn-Wache nach einer rechtskräftigen Verurteilung zunächst ins Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und dann zum Vize-Chef der Bereitschaftspolizei in Dachau zu befördern, welchen Stand hat das Disziplinarverfahren gegen ihn und wer hat entschieden, ausgerechnet einen Beamten, gegen den ein Strafverfahren wegen Geheimnisverrats lief, zum Leiter der Unterstützungsgruppe zu machen, die für Maskenkäufe des Freistaates zuständig war?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Beamte wurde aufgrund seiner umfangreichen Erfahrungen in Stabsarbeit und beim Aufbau derartiger Organisationseinheiten Leiter einer polizeilichen Unterstützungsgruppe des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Diese Tätigkeit nahm er vom 28. März 2020 bis 30. Juni 2020 wahr.

Der Beamte wurde zum 1. April 2020 befördert, da die reguläre Wartezeit abgelaufen war und nach Einbindung des Polizeipräsidiums München eine Beförderung in die Wege geleitet werden konnte. Näheres kann insbesondere der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 25. Januar 2021 zu Frage 4.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 9. Dezember 2020 (Drs. 18/12553 vom 12. März 2021) entnommen werden.

Mit Wirkung zum 24. November 2020 wurde der Beamte zum Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abgeordnet und war dort mit der Koordination von Logistikfragen befasst sowie im Rahmen des Aufbaus von Impfzentren eingesetzt.

Das Disziplinarverfahren gegen den Beamten ist abgeschlossen.

Seit 1. Oktober 2021 ist der Beamte bei der VI. Abteilung der Bereitschaftspolizei in Dachau als stellvertretender Abteilungsführer tätig. Die Position ermöglicht keine Beförderung über die Besoldungsgruppe A 15 hinaus und stellt insofern nur eine neue Verwendung und keine Beförderung für den Beamten dar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

15. Abgeordneter
Dr. Markus
Büchler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand in Sachen Branchenvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Verkehrsunternehmensverbänden, die die Mindestziele für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge regeln soll, wie ist der Stand der Überarbeitung der Busförderung des Freistaates, inwieweit wurden 2021 die Vorgaben der Clean Vehicles Directive (CVD) in Bayern eingehalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ziel ist der Abschluss einer länderübergreifenden Branchenvereinbarung, hilfsweise einer Branchenvereinbarung für den Öffentlichen Personennahverkehr auf Landesebene. Hierzu laufen Gespräche mit anderen Ländern innerhalb des Arbeitskreises Öffentlicher Personenverkehr der Länder-Verkehrsminister-Konferenz, den kommunalen Spitzenverbänden und den Verkehrsunternehmensverbänden.

Die Busförderung wurde entsprechend der Regierungserklärung Klimaland Bayern vom 21. Juli 2021 überarbeitet. Sie sieht eine Priorisierung emissionsarmer und emissionsfreier Busse bei der Förderung vor. Konventionelle Dieselbusse werden nachrangig gefördert, wobei in Abhängigkeit von Streckenlänge und Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur eine höhere Priorisierung in Frage kommen kann, um den Belangen des ländlichen Raums Rechnung zu tragen. Mit Veröffentlichung des Staatshaushalts 2022 liegen die Voraussetzungen für die Mittelverteilung vor.

Sowohl die Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge als auch das vom Bund erlassene Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG) sehen als ersten Referenzzeitraum für die Einhaltung der Quote die Zeit vom 2. August 2021 bis zum 31. Dezember 2025 vor. Bis zum Ende dieses Referenzzeitraums ist die Quote einzuhalten. Daher kann jetzt noch keine Aussage zur Einhaltung der Quote getroffen werden.

16. Abgeordneter Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Bahnhöfen bzw. Bahnsteigen in Schwaben ist der barrierefreie Aus- bzw. Umbau nach Kenntnis der Staatsregierung beschlossen (bitte unter Angabe des Baubeginns), wie viele Mittel des Landes bzw. des Bundes werden dafür jeweils bereitgestellt (bitte nach Bahnhalt aufgeschlüsselt) und welche Anstrengungen unternimmt sie, um den personenbedienten Verkauf von Nah- und Fernverkehrs-Fahrkarten am Bahnhof Günzburg, der durch den Ausbau der Bahnlinie Ulm-Augsburg erwartungsgemäß an Bedeutung gewinnen wird, langfristig zu erhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Erhalt und Ausbau der Schieneninfrastruktur ist gemäß Grundgesetz der Bund verantwortlich. Dazu gehört auch der barrierefreie Ausbau der DB-Stationen. Bislang ist noch nicht einmal die Hälfte der Stationen in Bayern barrierefrei. Der Freistaat engagiert sich freiwillig mit Landesmitteln, um den Ausbau zu beschleunigen.

Nach Kenntnis der Staatsregierung ist aktuell der barrierefreie Um- bzw. Ausbau von 39 Stationen in Schwaben beschlossen (siehe Anlage *).

Die Finanzierung der investiven Maßnahmen erfolgt über unterschiedliche Bundesbzw. Landesfördermodelle. Maßnahmen aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV), dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und bestimmten Sonderprogrammen wie z. B. Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen (FABB) 1 werden rein aus Bundesmitteln finanziert. Die Maßnahmen aus dem Sonderprogramm FABB 2, worunter der Ausbau des Bahnhofs Kaufbeuren als schwäbische Station fällt, werden vom Freistaat zur Hälfte kofinanziert. Die Projekte des Bayern-Paket II, worunter in Schwaben die Bahnhöfe Donauwörth und Kempten fallen, fördert der Freistaat zu 80 Prozent mit Landesmitteln.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beim barrierefreien Ausbau in Schwaben liegt im dreistelligen Millionenbereich. Eine detaillierte Aufschlüsselung auf die einzelnen Maßnahmen kann in der Kürze der Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Am Standort Günzburg fordert und finanziert der Freistaat bei Go Ahead Bayern ein Kundenzentrum, das Tickets für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) verkauft, mit 40 Stunden Wochenöffnungszeit während der gesamten Vertragslaufzeit bis 2033. Die Beauftragung des Verkaufs von Fernverkehrstickets ist nicht die Aufgabe des Freistaates, eine Finanzierung aus Regionalisierungsmitteln ist nicht möglich.

Eine Beauftragung des Vertriebs von Fernverkehrstickets in den Ausschreibungen kann aus juristischen Gründen nicht verbindlich vorgegeben werden. Die Vereinbarung ist nur zwischen dem im Netz tätigen SPNV-Eisenbahnverkehrsunternehmen (z. B. Go Ahead Bayern) und der DB Fernverkehr AG möglich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

17. Abgeordnete
Natascha
Kohnen
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in Bezug auf Wohnraumförderung für inklusive Wohngruppen/ Pflege-WGs, ob sie zukünftig ihre Förderungsbestimmungen so öffnen möchte, dass verschiedene Förderarten (EOF, kommunale Förderung) kombiniert werden können (falls nein, bitte Angabe des Grundes) und ob sie Verbesserungspläne für eine Überarbeitung und Flexibilisierung der Wohnungsbauförderung mit dem Ziel verfolgt, das Dilemma zu beheben, dass künftige Bewohnerinnen bzw. Bewohner zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohnungsbauförderung noch gar nicht feststehen und Träger die Gruppen zum gegebenen Zeitpunkt rein nach dem Kriterium Einkommen zusammenstellen müssen, ohne dass dabei soziale, menschliche und charakterliche Voraussetzungen für "inklusives" Wohnen berücksichtigt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine Kombination von Förderprogrammen insbesondere von Einkommensorientierte Förderung (EOF) und Kommunalem Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) ist für Kommunen grundsätzlich möglich, da diese in beiden Programmen antragsberechtigt sind. In der Praxis ist dies aber nur sinnvoll, wenn verschiedene Objekte, also Gebäude, Wohnungen bzw. Wohngruppen, jeweils in nur einem Programm gefördert werden. Grund ist die unterschiedliche Programmgestaltung etwa hinsichtlich der Förderhöhe, der Bindungsdauer oder der Miethöhe.

Das KommWFP war von Anfang an darauf ausgerichtet, die Kommunen als zusätzliche Investoren (neben den Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften oder sonstigen öffentlichen oder privaten Bauherren) zur Schaffung neuen bezahlbaren Wohnraums zu gewinnen. Das Programm ist daher so ausgestaltet, dass es ein attraktives Angebot an die Kommunen darstellt, das speziell mit auf die Bedürfnisse der Kommunen zugeschnittenen "Alleinstellungsmerkmalen" ausgestattet ist. Das heißt mehr Flexibilität bei Belegung und Einkommensgrenzen. Um diese attraktive Förderung zu ermöglichen, wurde das Programm – in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden – so gestaltet, dass es nicht dem EU-Beihilferecht unterliegt. Bei einer Öffnung des KommWFP für Wohnungsunternehmen oder -genossenschaften müsste eine Anpassung an EU-beihilferechtliche Vorgaben erfolgen, etwa was die Förderhöhe oder Überkompensationsregelungen angeht.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) dient die Mietwohnraumförderung der Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. Daher ist das wesentliche Kriterium für den Zugang zu gefördertem Wohnraum das Haushaltseinkommen. In Bayern sind etwa in der EOF verschiedene Einkommensstufen vorgesehen, so dass dadurch eine gewisse soziale Durchmischung der geförderten Wohnungen möglich und auch gewünscht ist. Als weitere soziale Kriterien können etwa für besondere Wohnformen Belegungsvorbehalte, etwa für Menschen mit Behinderung oder Senioren vorgesehen werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins bzw. einer Benennung einen Vermieter nicht zur Überlassung seiner Wohnung an einen bestimmten Haushalt verpflichtet.

Für Wohngruppen/ PflegeWGs, die im Rahmen der besonderen Wohnformen gemäß Art. 19 BayWoFG gefördert werden, kann zur Erreichung des Förderzwecks bereits jetzt erheblich von den sonstigen Vorschriften abgewichen werden, mithin sogar von den Einkommensgrenzen. Insofern besteht gerade für solche Vorhaben auch hinsichtlich der Belegung eine sehr große Flexibilität auch für den Fall, dass künftige Bewohnerinnen und Bewohner zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohnungsbauförderung noch nicht feststehen.

18. Abgeordnete
Susanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie aktuell die Anweisung des Gesundheitsamtes an staatliche auch als Passivhaus zertifizierte Gebäude, nach baulicher Möglichkeit statt Umluftlüftung kontinuierlich Frischluft zuzuführen, in Bezug auf die Wirksamkeit für den Infektionsschutz, wie kann die Passivhauszertifizierung ob dieser Anordnung erhalten bleiben, werden hierzu Vorgaben passgenau für die verschiedenen Gebäudetypen erarbeitet, sodass als Passivhaus zertifizierte Gebäude ihre Zertifizierung nicht verlieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wärmerückgewinnungsanlagen, bei denen eine Übertragung von Abluft an die Zuluft erfolgen kann, werden aus infektiologischer Sicht kritisch gesehen. Eine reine Frischluftversorgung ohne unbeabsichtigte Umluftanteile ist nur mit bestimmten Wärmerückgewinnungs-Systemen möglich. In aller Regel sind im Wohnungsbau aber Systeme im Einsatz, bei denen eine diesbezügliche Übertragung nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Der Hinweis des Gesundheitsamtes ist daher nachvollziehbar.

Die eigentliche Passivhauszertifizierung erfolgt während der Planung eines Passivhauses und ist unabhängig von den temporären Maßnahmen zur mechanischen Be- und Entlüftung im Zuge der Coronapandemie zu betrachten. Die Zertifizierung und grundsätzliche Funktionsweise wird durch den speziellen, temporären Betriebsfall während der Coronapandemie nicht beeinträchtigt. Weitergehende Vorgaben sind daher nicht erforderlich.

19. Abgeordneter Christoph Maier (AfD)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass alle Personen, die einen ukrainischen Pass besitzen, gratis und "Flatrate" alle Züge der Oberlandbahn GmbH & Bayerische Regiobahn GmbH (BRB) und Teile der Züge der Deutschen Bahn nutzen dürfen und nach Informationen des Fragestellers dabei häufig zu beobachten ist, dass Personen afrikanischer und orientalischer Herkunft mit neuen, ukrainischen Pässen rege von diesem Angebot Gebrauch machen, frage ich die Staatsregierung, welche Kosten, etwa durch entgangenen Gewinn, durch dieses "Angebot" bisher entstanden sind, welche Erkenntnisse sie über Fälschungen ukrainischer Pässe seit Beginn des Ukraine-Krieges hat und inwiefern Asylbewerbern generell Zugfahrkarten bzw. Kosten im Zusammenhang mit "Schwarzfahren" erstattet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die in der Anfrage zum Plenum beschriebene Anerkennung ukrainischer Ausweisdokumente als Fahrtberechtigung zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist keine alleinige Regelung die Bayerische Regiobahn GmbH (bzw. Teile der DB Regio Bayern) betreffend, sondern kommt seit Anfang März 2022 deutschlandweit u. a. bei den über 600 Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbünden zur Anwendung, welche im ÖPNV-Branchenverband Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. organsiert sind. Es kommt hierbei seitens der Verkehrsunternehmen zu keiner Inrechnungstellung der kostenfrei gewährten Fahrten gegenüber dem Freistaat.

Ein systematischer oder großflächiger Missbrauch dieser Regelung anhand gefälschter Pässe / Papiere wie in der Anfrage zum Plenum beschrieben ist nach Mitteilung der Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio und Bayerische Regiobahn nicht zu beobachten.

Die beschriebenen Regelungen beschränken sich auf Flüchtlinge aus der Ukraine.

20. Abgeordneter Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand bei der Erarbeitung des in der Pressemitteilung des Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 29. März 2021 ² erwähnten Konzepts zum Abschied vom Diesel im Schienenpersonennahverkehr bis spätestens zum Jahr 2040, wann schreibt die Eisenbahngesellschaft SPNV-Leistungen auf nicht elektrifizierten Strecken mit batterieelektrisch betriebene Fahrzeugen aus, warum hat die Eisenbahngesellschaft – anders als beispielsweise SPNV-Aufgabenträger in Baden-Württemberg, in Mecklenburg-Vorpommern, in Nordrhein-Westfalen, in Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Schleswig-Holstein – bisher noch keine SPNV-Leistungen mit batterieelektrisch betriebene Fahrzeugen ausgeschrieben bzw. vergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das von der Staatsregierung avisierte Konzept zur Umsetzung eines klimaneutralen Schienenpersonennahverkehrs im Freistaat wird derzeit erarbeitet. Es ist abhängig von einer Vielzahl an Parametern, die weitgehend vom Bund zu vertreten sind. Bei einigen haben sich die Zeitstränge in den letzten Monaten verzögert, bei anderen sind die Aussagen derzeit noch zu unpräzise, wodurch die Staatsregierung ihr Konzept derzeit noch nicht finalisieren kann. Dazu gehören beispielsweise die Neugestaltung der Standardisierten Bewertung für Bundes-GVFG-Fördermaßnahmen, die ursprünglich bis Ende 2021 vom Bund festgelegt werden sollte und bis dato noch nicht fixiert ist, das noch nicht geklärte weitere Vorgehen bei regionalen Maßnahmen des Deutschlandtakts und die zu vagen Aussagen der neuen Bunderegierung zu einer Erhöhung der Regionalisierungsmitteln, die zwingende Voraussetzung für eine Planung der regionalen zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen und den Einsatz von teureren Fahrzeugen mit alternativen Antrieben wie beispielsweise batterie-elektrisch betriebenen Hybridfahrzeugen ist.

Zudem sollen in das Konzept verschiedene aktuelle Erkenntnisse eingearbeitet werden. Hierzu gehören unter anderem die Ergebnisse des Gutachtens zur möglichen Umstellung des Bayerwaldnetzes auf einen Akku-Betrieb, das in Kürze vorliegen soll, sowie der Verlauf des kürzlich abgeschlossenen Probebetriebs mit Akku-Fahrzeugen zwischen Pleinfeld und Gunzenhausen.

Gerade auch die Erkenntnisse des bisherigen Probebetriebs zeigen, dass es bei diesen neuartigen Zügen noch etliche Schwierigkeiten gibt. Dies bekräftigt den Kurs der Staatsregierung, die Umstellung auf solche Fahrzeuge mit Augenmaß anzugehen. In Bayern stehen Ausschreibungen von bisherigen Dieselnetzen derzeit nicht an. Ein Fahrzeugwechsel auf batterie-elektrisch betriebene Fahrzeuge während einer Vertragsperiode ist vergaberechtlich kaum möglich. Es wäre zudem mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die öffentliche Hand verbunden und umwelttechnisch kontraproduktiv, wenn nahezu neuwertige und emissionsarme Dieselfahrzeuge ausrangiert werden müssen.

https://www.stmb.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2021/51/index.php

21. Abgeordnete Stephanie Schuhknecht (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Zum gescheiterten Freihandverkauf des Anwesens Calmbergstraße 2a in Augsburg an den Verein Pa*radieschen e. V., der dort städtische Aufgaben hätte übernehmen wollen, frage ich die Staatsregierung, welche Kriterien im Rahmen der Prüfung durch die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) abgeprüft wurden (bitte aufzählen), an welchem Kriterium bzw. an welchen Kriterien es letztlich gescheitert ist, dass das von Pa*radieschen geplante Projekt nicht den Standards entspricht, die nötig gewesen wären, um als "städtische Aufgabe" zu gelten (bitte aufzählen und getrennt begründen) und unter welchen Umständen sie bereit wäre, einen Freihandverkauf erneut zu prüfen, wenn ein modifizierter oder neuer Projektantrag in Zusammenarbeit mit der Stadt Augsburg erstellt würde (falls nicht möglich, bitte begründen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Von dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung kann nur innerhalb der Vorgaben der Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken (Grundstücksverkehrsrichtlinien – GrVR) abgewichen werden.

Ein Freihandverkauf an eine Gemeinde kann demnach stattfinden

- wenn das zu veräußernde Grundstück zur Erfüllung eigener Aufgaben der Gemeinde nach der Gemeindeordnung dient oder
- damit die Gemeinde ein Grundstück sofern es der örtliche Grundstücksmarkt erfordert gegebenenfalls auch vor planerischer Reife zum Zwecke der Wohnungspolitik zugunsten Einkommensschwächerer und Einheimischer erwerben kann, um es dann als Bauland zum Selbstkostenpreis an diesen Personenkreis abzugeben.

Ausnahmsweise kann ein Freihandverkauf unmittelbar mit einem Dritten zustande kommen, wenn die Gebietskörperschaft zur Vermeidung eines Zwischenerwerbs einen konkreten Vertragspartner zur Erfüllung eigener Aufgaben benennt.

Zwischenzeitlich wurde in Ergänzung zu den Regelungen der GrVR noch durch den Haushaltsausschuss die Möglichkeit eröffnet, unter engen Voraussetzungen Grundstücke für den sozialen Wohnungsbau an Gemeinden/ kommunale Wohnbauunternehmen als Grundstückseigentümer freihändig zu veräußern.

Durch einen privaten Investor wie Pa*radieschen e. V. werden diese Kriterien nicht erfüllt.

22. Abgeordnete
Ursula
Sowa
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen übernimmt Bayern neben dem Modellvorhaben "Digitale Planung Bayern-XPlanung", um die Einführung von XPlanung bis 2023 zu gewährleisten und zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur Einführung des Datenaustauschstandards XPlanung wurde 2020 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese formulierte Handlungsempfehlungen zur Bildung der fachlichen und technischen Rahmenbedingungen des Einführungsprozesses.

Mit dem Fachforum "Digitale Planung Bayern" wurde am 26. Oktober 2021 eine erste Informationsveranstaltung durchgeführt. Hier wurden die Interessenten auch über das Modellprojekt "Digitale Planung Bayern – XPlanung" informiert.

Neben dem Modellprojekt wird derzeit gemeinsam mit dem Staatsministerium für Digitales und der Akademie für Verwaltungs-Management ein Schulungsprogramm für die Städte, Gemeinden und Landratsämter entwickelt.

Zur technischen Unterstützung der Kommunen wird derzeit die Nachnutzung einer sog. EfA-Lösung intensiv geprüft und mit dem Digitalgesetz die Schaffung des entsprechenden Rechtsrahmens vorbereitet. Zudem wurden für die Schaffung einer zentralen Leitstelle Mittel angemeldet.

23. Abgeordneter

Martin

Stümpfig

(BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Gasverbrauch zur Beheizung und Warmwasserbereitung in den staatlichen Liegenschaften jährlich in den letzten zehn Jahren gewesen, wann wird der Gaseinsatz in staatlichen Liegenschaften beendet und welche Laufzeiten haben die entsprechenden Gaslieferverträge durchschnittlich?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Gasverbrauch in staatlichen Liegenschaften in Bayern ist trotz deutlichem Kubaturzuwachses in den letzten zehn Jahren nur geringfügig von ca. 1,0 Terawattstunde (TWh) im Jahr 2012 auf heute ca. 1,1 TWh jährlich angestiegen. Der Gasverbrauch beinhaltet neben den überwiegenden Anteilen für Heizung und Warmwasser auch die Anteile für die Kraft-Wärme-Kopplung und Prozesswärme. Die Konditionen für den Gasbezug der überwiegenden Anzahl staatlicher Abnahmestellen werden in einer zentralen Ausschreibung für eine jeweils zweijährige Lieferperiode ermittelt (Vertragslaufzeit zwei Jahre).

Die Staatsbauverwaltung strebt seit langem bei den Liegenschaften des Freistaates die Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieformen an. Der Anteil erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeversorgung staatlicher Liegenschaften beträgt dadurch bereits rund 50 Prozent. Im Bereich der Wärmeversorgung werden in vermehrtem Umfang regenerative Energien wie Biomasse, Solarthermie, oberflächennahe Geothermie sowie Technologien wie die Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt. Außerdem sind oftmals hohe Anteile regenerativer Energien bei der Fernwärmeversorgung und in verschiedenen Contracting-Modellen zu verzeichnen.

Die Bauämter wurden mit Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 08.03.2021 explizit aufgefordert, bei künftigen Neubauten oder Sanierungen nur noch Heizungsanlagen einzusetzen, die mit regenerativen Energieträgern betrieben werden können, sofern die Gegebenheiten dies zulassen. Innerhalb eines für Heizkessel üblichen Sanierungszyklus von zwanzig Jahren könnten damit bis zum Jahr 2028 rund 80 Prozent aller Anlagen umgestellt werden. In den darauffolgenden zehn Jahren können voraussichtlich bis auf ca. 50 Großanlagen alle Heizkessel, substituiert werden. Aufgrund technischer und logistischer Randbedingungen ist es aus heutiger Sicht derzeit und auch mittelfristig aber noch nicht wahrscheinlich, regenerative Energieformen überall einzusetzen. In solchen Fällen wird der Energieträger Erdgas (oder andere gasförmige Energieträger wie z. B. Gase aus Power-to-Gas-Prozessen) weiterhin bedeutsam bleiben. Dies trifft vor allem auf rund 50 Großanlagen der Klinika und Universitätsstandorte zu. Für diese Abnehmer wird erwartet, dass zukünftig in die Gasnetze nicht nur Erdgas, sondern bspw. auch klimaneutrale Brennstoffe (Wasserstoffbeimischung und Biogase) in nennenswerter Menge eingespeist werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ob es stimmt, dass im Rahmen einer Gerichtsverhandlung Akten verschwunden sind, die im Zusammenhang mit Maskengeschäften stehen, die während der Coronapandemie getätigt wurden, welche(r) Prozess(e) ist/sind hiervon betroffen und um wie viele Akten handelt es sich hierbei?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaften ist in den dortigen Bezirken kein entsprechender Sachverhalt bekannt.

Eine Abfrage bei sämtlichen Straf- und Zivilgerichten war im Hinblick auf die für die Beantwortung zur Verfügung stehende Zeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

25. Abgeordneter Klaus Adelt (SPD) Nachdem weit über 50 000 Klassenzimmer in Bayern bisher mit Luftfiltern ausgestattet sind, viele davon bereits seit rund einem Jahr und länger, frage ich die Staatsregierung, gibt es seitens der Staatsregierung erste repräsentative Erkenntnisse, Studien über den Zusammenhang zwischen vorhandenen und funktionierenden Luftfiltern in den Klassenräumen und dem Infektionsgeschehen in den Klassen resp. Schulverbänden, falls ja, zu welchem Schluss kommen diese hinsichtlich der Wirksamkeit der Luftfilter und einem geringeren Ansteckungsrisiko, falls nein, ist eine entsprechende Evaluation in Arbeit bzw. in Planung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Den staatlichen Förderprogrammen liegen wesentlich die – nach wie vor aktuellen – Ausführungen des Umweltbundesamts zugrunde, wonach vor allem dort, wo nicht ausreichend gelüftet werden kann, kontinuierlich betriebene, einfache Zu- und Abluftanlagen oder mobile Luftreiniger helfen, die Virenlast im Raum in einer Größenordnung von bis zu 90 Prozent zu reduzieren. Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gibt es daher keine Studien über den Zusammenhang zwischen vorhandenen und funktionierenden Luftfiltern in den Klassenräumen und dem Infektionsgeschehen in den Klassen resp. Schulverbänden.

Mobile Luftreinigungsgeräte wurden und werden als wichtiger und effektiver, jedoch nicht als einziger Baustein unter den Hygiene- und Schutzmaßnahmen erachtet.

26. Abgeordneter

Benjamin

Adjei

(BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe haben sie dazu bewogen, Schulen aus dem Anwendungsbereich des Entwurfs des Digitalgesetzes explizit zu streichen, wie bewertet sie die aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen der Digitalisierung an Schulen und mit welchen regulatorischen Maßnahmen plant sie, die Digitalisierung der Schulen zu steuern?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur ersten Teilfrage:Es trifft nicht zu, dass Schulen aus dem Anwendungsbereich des Entwurfs des Digitalgesetzes gestrichen wurden.

Vielmehr ist – wie schon im geltenden E-Government-Gesetz (BayEGovG) – eine Ausnahme von Teilen des Gesetzes vorgesehen: Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG-E) sollen Teil 2 und 4 des Gesetzes für die Tätigkeit von Schulen (und verschiedener weiterer im Gesetz genannter Einrichtungen – insbesondere Krankenhäuser, Landesamt für Verfassungsschutz und Beliehene) nicht gelten.

Aufgrund des in Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 130 Abs. 1, Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) verankerten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags unterscheiden sich die Schulen wesentlich von anderen staatlichen Behörden.

Die Schulen sind keine Behörden im klassischen Sinne, deren Hauptzweck in der Verrichtung von Verwaltungstätigkeiten für die Bürgerinnen und Bürger besteht.

Hauptaufgabe der Schulen ist vielmehr die Erziehung und Bildung ihrer Schülerinnen und Schüler. Entsprechend ist auch die rein verwaltungstechnische Ausstattung eine andere als bei Behörden im klassischen Sinn.

Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass jede einzelne Schule eigenverantwortlich die Verpflichtungen des BayDiG umzusetzen hätte, was einen umfassenden und tausendfachen Aufwand zur Folge hätte.

Viele Aufgaben könnten die Schulen zudem gar nicht eigenständig ausführen, weil ihnen in Abhängigkeit von Schulaufwandträger und Schulaufsicht entsprechende eigenständige Mittelbewirtschaftungsbefugnisse fehlen.

Viele Verpflichtungen des BayDiG sind zudem Angebote an die betroffenen Bürger (z. B. Nutzung Organisationsportal, Art. 28 ff BayDiG-E). Diese können wählen, ob und in welcher Form sie mit der für sie zuständigen Behörde kommunizieren. In Schulen muss es jedoch eine für alle geltende Kommunikationslinie geben, beispielsweise auch im Hinblick auf Schulwechsel im Laufe einer Schullaufbahn.

Die o. g. Ausnahme von Teilen des BayDiG-E gilt im Übrigen nicht für die Schulaufsicht- bzw. Schulverwaltung. Hier handelt es sich anders als bei den Schulen um Behörden, die vollumfänglich den Anforderungen des BayDiG-E unterliegen.

Zur zweiten Teilfrage:

Die Staatsregierung bewertet die aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen als gute Grundlage für die Digitalisierung an Schulen, die kontinuierlich bedarfsgerecht weiterzuentwickeln ist.

Zur dritten Teilfrage:

Die Staatsregierung plant, die Digitalisierung mit schulspezifischen regulatorischen Maßnahmen zu steuern.

27. Abgeordnete Claudia Köhler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden staatliche Zuschüsse aus den Titeln 684 06 und 893 04 in Kap. 05 05 des Staatshaushaltes jeweils in den Jahren 2020 und 2021 an die Hanns-Seidel-Stiftung e. V., die Georg-von-Vollmar-Akademie e. V., die Franken-Akademie Schloss Schney e. V., die Gesellschaft für Politische Bildung e. V. – Akademie Frankenwarte Würzburg, das Seminar für Politik e. V., die Thomas-Dehler-Stiftung, an die Petra-Kelly-Stiftung – Bildungswerk für Demokratie und Ökologie in der Heinrich-Böll-Stiftung e. V. und an das Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e. V. gezahlt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Antwort auf die Anfrage kann der angefügten Tabelle *) entnommen werden. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Bezüglich Titel 684 06 bemessen sich die Anteile im Verhältnis der prozentualen Verteilung der bei den jeweils letzten vier Wahlen zum Landtag für diese Fraktionen abgegebenen gültigen Gesamtstimmen. Bei dieser Berechnung bleiben Gesamtstimmen, die für Fraktionen abgegeben wurden, die keinem geförderten Zuwendungsempfänger nahestehen, oder für Parteien, die nicht im Landtag in Fraktionsstärke vertreten sind, außer Betracht. Maßgeblich für die Berechnung sind die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegenden Wahlergebnisse.

Bezüglich Titel 893 04 sind die Mittel zur Förderung notwendiger Investitionsmaßnahmen an Bildungsstätten der parteinahen politischen Stiftungen bestimmt. Gefördert werden Maßnahmen kleineren Umfangs im Rahmen von Umbauten, Sanierung und Modernisierung von Bildungseinrichtungen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

28. Abgeordnete
Anna
Schwamberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Verteilung der Lehrkräfte in Bayern in den Altersgruppen 20 bis 35 Jahre, 36 bis 50 Jahre und 51 bis 67 Jahre darstellt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirken), welche Maßnahmen ergriffen werden, um einem drohenden Lehrermangel aufgrund der Altersstruktur in einzelnen Bezirken entgegenzuwirken und welche Auswirkungen die Altersstruktur auf Versetzungen der Lehrkräfte in andere Regierungsbezirke hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der beiliegenden Tabelle *) ist die Anzahl der vollzeit- sowie überhälftig teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte an Schulen im Schuljahr 2020/2021 in Aufgliederungen nach dem Alter der Lehrkräfte sowie nach den 96 Landkreisen und kreisfreien Städten zu entnehmen. Eine Darstellung nach Schulamtsbezirken erfolgt nicht, da diese Verwaltungsstruktur ausschließlich im Bereich der Grund- und Mittelschulen besteht. Verfahrensbedingt ist eine Darstellung in den erbetenen Altersgruppen nicht möglich, weshalb ersatzweise eine Einteilung in die Altersgruppen bis unter 35 Jahren, von 35 bis unter 50 Jahren sowie von 50 Jahren oder mehr erfolgt. Amtliche Daten zum Schuljahr 2021/2022 liegen noch nicht für alle Schularten vor. Aus diesem Grund wird für die Beantwortung der Frage auf die Daten des Schuljahres 2020/2021 zurückgegriffen. Verfahrensbedingt liegen die entsprechenden Angaben zu den Lehrkräften an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens nicht vor.

Eine wesentliche Aufgabe der staatlichen Schulverwaltung ist es, für eine möglichst gleichmäßige und gerechte Verteilung der Lehrkräfte an den staatlichen Schulen in ganz Bayern zu sorgen. Neben der Entwicklung der Schülerzahlen in den jeweiligen Bezirken bzw. Kreisen hängt der Bedarf auch von Änderungen im Personalstand ab.

Die Altersstruktur der im Dienst befindlichen Lehrkräfte hat direkten Einfluss auf einstellungsrelevante Ersatzbedarfe, beispielsweise bedingt durch Ruhestandsversetzungen oder Lehrkräfte, die den Schuldienst vorübergehend aufgrund von Elternzeit verlassen.

Das staatliche Einstellungs- und Versetzungsverfahren erfolgt deshalb im Sinne der zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler und des Bedarfs sowie unter Berücksichtigung von Fluktuationen im Gesamtbestand des Lehrpersonals, um für eine flächendeckend gleichmäßige Unterrichtsversorgung zu sorgen. Soziale Kriterien werden dabei gemäß strengen Vorgaben des Landtags vorrangig berücksichtigt, um die Notwendigkeiten der Personalversorgung bestmöglich mit den individuellen Einsatzwünschen der Lehrkräfte in Einklang zu bringen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument <u>hier</u> einsehbar.

29. Abgeordnete Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Da die Schulen die Zahl der Tests fortlaufend und nach Ende der Testpflicht auch abschließend noch melden müssen, allerdings noch Testkits an die Schulen geliefert wurden, frage ich die Staatsregierung, warum dürfen diese, auch nicht auf freiwilliger Basis z. B. vor Exkursionen und Klassenfahrten eingesetzt werden, wie viele Testkits lagern noch insgesamt an den Schulen und wie hoch belaufen sich die Kosten dafür?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nimmt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt Stellung:

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens liefen am 30. April 2022 die Testungen an den Schulen aus. Damit müssen Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen sowie an der Mittagsbetreuung ab 1. Mai 2022 keinen negativen Testnachweis mehr erbringen. Auch eine freiwillige Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler an den Schulen ist infektiologisch nicht mehr erforderlich. Vielmehr liegt es künftig in der Eigenverantwortung jeder und jedes Einzelnen, zu einem der aktuellen Infektionslage angemessenen Schutzniveau beizutragen, etwa durch die Nutzung weiterhin bestehender externer Testmöglichkeiten (z. B. in Testzentren oder Apotheken). Die an den Schulen noch vorhandenen Testmaterialien werden an den Schulen zunächst eingelagert, sodass diese bei einer möglichen Wiederaufnahme der Testungen kurzfristig zur Verfügung stünden.

Mit Stand 10. Mai 2022 (08.20 Uhr) werden ca. 27,2 Millionen Selbsttests an den Schulen eingelagert.

Kosten für die Einlagerung der Selbsttests an den Schulen entstehen nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

30. Abgeordneter Patrick Friedl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Anlässlich der Initiative und Übergabe eines offenen Briefes der Studierendenvertretungen aller Fakultäten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur "Klimaneutralität bis 2030" an die Hochschulleitung der Universität Würzburg am 6. Mai 2022 (siehe Pressemitteilung der Universität Würzburg "Gemeinsam zur Klimaneutralität" vom 6. Mai 2022) frage ich die Staatsregierung, welchen Stellenwert werden Nachhaltigkeit, Klimaneutralität und Klimaanpassung der Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in den jeweiligen aktuell neu zu verhandelnden Rahmenzielvereinbarungen des Freistaates Bayern mit den Hochschulen (z. B. durch Unterstützung von Initiativen wie des wegweisenden Nachhaltigkeitslaboratoriums an der Universität Würzburg – WueLAB) erhalten, inwieweit ist beabsichtigt, die Erreichung dieser Ziele (insbesondere die klimaneutrale Hochschule bis 2030 bzw. 2028 entsprechend der Vorbildfunktion des Staates nach Art. 3 Bayerisches Klimaschutzgesetz) mit zusätzlichen Haushaltsmitteln ab 2023 zu hinterlegen und wie will sie die Studierenden durch Zusammenarbeit in gemeinsame Prozesse einbinden, um die Akzeptanz für die notwendige Transformation zur Dekarbonisierung an den Hochschulen und in der Gesellschaft zu verankern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Verpflichtung zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, der Biodiversität, dem Klimaschutz sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung gehört gemäß Art. 2 Abs. 7 Satz 1 des geplanten Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG-E), dessen Entwurf der Ministerrat am 03.05.2022 beschlossen hat, zu den allgemeinen Aufgaben der Hochschulen. Eine Abstimmung zu Hochschulleistungen und hochschulübergreifenden Schwerpunkten findet künftig in der in der Anfrage angesprochenen Rahmenvereinbarung gemäß Art. 8 Abs. 1 BayHIG-E statt. Vorbehaltlich der Verabschiedung des BayHIG-E durch den Landtag sieht das Staatsministerium das Thema Nachhaltigkeit für die Aufnahme in die Rahmenvereinbarung fest vor und wird dies in dem Abstimmungsprozess mit den Hochschulen entsprechend verfolgen. Darauf aufbauend kann eine Konkretisierung von individuellen Maßnahmen sowie ggf. die finanzielle Dotierung nachgelagert in den Hochschulverträgen mit den einzelnen Hochschulen gemäß Art. 8 Abs. 2 BayHIG-E erfolgen.

31. Abgeordnete Christina Haubrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien waren für die Entscheidung für eine Sanierung und gegen einen Neubau der Uniklinik Augsburg ausschlaggebend, welche Rolle spielte dabei die Green Hospital Plus Initiative inkl. der damit verbundenen Nachhaltigkeitskriterien und inwieweit wird die soziokulturelle und funktionale Qualität des Gebäudes bei den Planungsprozessen berücksichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für die im Oktober 2020 getroffene Entscheidung, die bereits von den früheren kommunalen Trägern angestoßene Generalsanierung des Universitätsklinikums Augsburg fortzusetzen, war eine ausführliche Prüfung, Abwägung und Beratung mit allen am Projekt Beteiligten maßgeblich. Die Möglichkeit eines Neubaus wurde dabei eingehend geprüft.

Neben den Kosten und der Frage, ob beide Alternativen in gleicher Weise geeignet sind, den Belangen der Universitätsmedizin in Augsburg umfassend Rechnung zu tragen, waren auch Gesichtspunkte des Haushalts sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Nachdem bei beiden Alternativen von Kosten in etwa gleicher Höhe auszugehen ist, war zu berücksichtigen, dass auch bei einem Neubau innerhalb der nächsten Jahre dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen im Bestandsgebäude ergriffen werden müssen. Es würden somit verlorene Kosten in erheblicher Höhe entstehen, wenn das Bestandsgebäude nach diesen zwingend notwendigen Erhaltungsinvestitionen abgerissen würde, zusätzlich zu den bereits abgeschlossenen notwendigen Maßnahmen im Bestandsgebäude in Höhe von rund 100 Mio. Euro.

Ferner wurde der Weg der Generalsanierung bereits vor Übernahme des Klinikums Augsburg durch den Freistaat Bayern noch vom damaligen kommunalen Träger angestoßen. Die Fortführung der Sanierung war und ist Geschäftsgrundlage der Vereinbarungen mit dem früheren Träger des Klinikums Augsburg, mit der Folge, dass daran weitreichende Mittelzusagen geknüpft wurden. Diese Zusagen dürfen nicht gefährdet werden.

Für die vergleichende Betrachtung der beiden Alternativen waren Aspekte der Green Hospital Plus Initiative des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege nicht zu berücksichtigen, da sich dieses Förderprogramm an Kommunen und an die von ihnen betriebenen Krankenhäuser und nicht an die staatlichen Universitätskliniken richtet. Darüber hinaus sind die Aspekte, die im Rahmen der Green Hospital Plus Initiative relevant sind (Arbeitsabläufe etc.), erst zu einem späteren Zeitpunkt der Planung zu berücksichtigen.

Gleichwohl wird den für den Sanierungsprozess relevanten ökologischen und nachhaltigen Belangen vollumfänglich Rechnung getragen. Der Freistaat Bayern hat sich bereits seit mehreren Jahren im Rahmen einer Selbstverpflichtung dafür entschieden, nachhaltiger und ökologischer zu bauen, als dies aufgrund der derzeit gültigen Normen gefordert wird. Dies wird sich beispielweise bei den Entscheidungen zur Energieversorgung (z. B. Photovoltaik), der Energiebilanz (z. B. hoher Standard bei

sanierter Außenhülle, Begrünung von Dächern) und der Bereitstellung von Elektrotankstellen auswirken. Im Rahmen der Nachhaltigkeitskriterien ist bei der Betrachtung der beiden Alternativen davon auszugehen, dass die geplante Sanierung Vorteile gegenüber einem Neubau bietet (Stichwort Graue Energie).

Für die Entscheidung hinsichtlich der beiden Alternativen war die soziokulturelle und funktionale Qualität des künftigen Gebäudes insofern maßgeblich, als verglichen wurde, welche Alternative den Belangen der Universitätsmedizin in Augsburg künftig besser Rechnung tragen wird. Die vergleichende Prüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass beide Alternativen gleichwertig sind und die Anforderungen an eine moderne Universitätsmedizin umfassend erfüllen.

Auf Basis der im Oktober 2020 getroffenen Entscheidung für eine Generalsanierung des Universitätsklinikums Augsburg wurden zwischenzeitlich weitere Planungsschritte unternommen, sodass nunmehr fraglich ist, ob zum jetzigen Zeitpunkt eine Abweichung von der bisher getroffenen Entscheidung noch sinnvoll sein kann. Dies hängt unter anderem davon ab, welche zeitlichen und finanziellen Konsequenzen eine Umsteuerung angesichts des bereits erreichten Verfahrensstands (Planungsstand, bereits eingeleitete Vorabmaßnahmen, laufende Bedarfsermittlung) mit sich brächte. Zeitliche Verzögerungen im Ablauf sollten im Sinne einer frühestmöglichen Modernisierung der Universitätsmedizin in Augsburg vermieden werden.

32. Abgeordneter Dr. Wolfgang Heubisch (FDP) Angesichts des Plagiatsverdachts bei dem Abgeordneten Dr. Martin Huber frage ich die Staatsregierung, was sie in der Vergangenheit unternommen hat, damit die staatlichen Universitäten frühzeitig etwaige Plagiate bei Dissertationen lückenlos ausfindig machen können, bei wie vielen Dissertationen, die an den staatlichen Universitäten in den letzten 20 Jahren eingereicht wurden, Plagiate nachgewiesen wurden (bitte tabellarische Auflistung, in absoluten Zahlen sowie in Relation zu den abgeschlossenen Dissertationen insgesamt, gegliedert jeweils nach Universitäten, Fakultäten und Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Gemäß Art. 64 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz regeln die Universitäten die Promotion in einer vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließenden Promotionsordnung. Zuständig für den Vollzug der Promotionsordnung ist der jeweilige Promotionsausschuss. Zu den in der Anfrage genannten Fragen liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem in diesem Bereich die Fachaufsicht nicht obliegt, keine Informationen vor.

33. Abgeordneter
Dr. Dominik
Spitzer
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Forschungsprojekte wurden in den letzten zehn Jahren mit Fördersummen durch sie zur Unterleibserkrankung Endometriose durchgeführt (bitte aufgeschlüsselt nach Projekt, Förderzeitraum und Fördersumme), welche Anträge gab es zu Forschungsprojekten (bitte aufgeschlüsselt nach bewilligten und abgelehnten Anträgen), wie bewertet sie die medizinische Versorgungslage zu dieser Erkrankung, da nach RKI-Angaben im Durchschnitt sieben Jahre vergehen bis die Diagnose Endometriose gestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stehen grundsätzlich keine Mittel zur Verfügung, um Einzelprojekte finanziell zu fördern. Die für Forschung und Lehre vorhandenen Haushaltsmittel werden zur Gänze an die Universitäten und Universitätsklinika ausgereicht, die dann im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) und Art. 108 der Bayerischen Verfassung (BV) garantierten Wissenschaftsfreiheit selbst über Inhalt und Gegenstände ihrer Forschung entscheiden. Die Studienergebnisse werden nach Durchlaufen eines Qualitätssicherungsprozesses (Peer Review) von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über die einschlägigen Kanäle veröffentlicht (Fachzeitschriften, Kongresse etc.). Eine Meldung an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgt in aller Regel nicht. Vor diesem Hintergrund liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst keine Unterlagen vor, um in der zur Verfügung stehenden Zeit die gewünschten Angaben zu konkreten Forschungsprojekten machen zu können.

Die akutstationäre Behandlung von Frauen mit Endometriose in Bayern ist aus Sicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege flächendeckend gesichert. Die ambulante Behandlung von Endometriose wurde im Quartal 4/2021 bei rund 30 000 Patienten durch rund 10 000 niedergelassene Vertragsärzte in Bayern flächendeckend sichergestellt. Die überwiegend behandelnden Arztgruppen sind laut Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns Hausärzte (6 800) und Gynäkologen (1 600). Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Daten zu Zeiträumen zwischen Erkrankung und Diagnosestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Claudia Stamm (fraktionslos) vom 09.01.2018 (Drs. 17/21709) verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

34. Abgeordnete
Dr. Sabine
Weigand
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass der Mitteldeutsche Rundfunk Sachsen am 18. April 2022 auf seiner Homepage schrieb, dass die dortige Schlösserverwaltung an Lösungen für mehr nachhaltige Energien (PV, Kraft-Wärme-Kopplung, usw.) arbeitet, frage ich die Staatsregierung, ob es eine ähnliche Initiative der Schlösserverwaltung gibt, wie viele bestehende Solaranlagen gibt es aktuell in ihrem Zuständigkeitsbereich (Standort, Daten, Errichtungsdatum) und hat die Schlösserverwaltung Pläne, die Menge an Anlagen zu erhöhen, um positive, denkmalverträgliche Beispiele für andere Denkmalbesitzerinnen bzw. Denkmalbesitzer zu generieren (bspw. durch rote Module, PV auf Nebengebäuden, integrierte Anlagen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Schlösserverwaltung) verfolgt verschiedene Wege, den Verbrauch fossiler Energien zu reduzieren.

Ein einfacher Weg ist der der Energieeinsparung, etwa durch geringere Beheizung der zahlreichen Schauräume in den Schlossmuseen. Bei allen Baumaßnahmen der Schlösserverwaltung wird aber stets auch der Einsatz nachhaltiger Energieträger in Betracht gezogen.

So werden beispielsweise bereits Hackschnitzelheizungen auf Herrenchiemsee, in Linderhof und in der Verwaltung des Englischen Gartens in München überwiegend mit eigenem Holzschnitt betrieben. Im Bereich des Schlossparks Nymphenburg ist derzeit eine weitere Anlage in Planung. Auf Herrenchiemsee wird ferner eine Wärmepumpe mit Erdwärmenutzung und eine weitere mit Seewassernutzung, in Nymphenburg eine Wärmepumpe mit Grundwassernutzung und auf der Roseninsel im Starnberger See eine Wärmepumpe mit Erdwärmenutzung betrieben. Auch Pelletheizungen sowie BHKW / Kraftwärmekopplung sind im Bereich der Schlossanlage Nymphenburg in Betrieb bzw. auf Herrenchiemsee in Planung.

Einem Einbau von Photovoltaik(PV)-Anlagen bei den Objekten der Schlösserverwaltung stehen häufig Belange des Denkmalschutzes entgegen. Hier sind stets Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Denkmals zu treffen, wobei eine Nutzung eher für Nebengebäude in Betracht kommt. Eine PV-Anlage mit Stromspeicher wurde etwa bereits vor einigen Jahren auf dem Dach des als Neubau errichteten Betriebshofs in Coburg – Rosenau errichtet, da diese dort keine störende Wirkung auf das Denkmal entfaltet. Eine weitere PV-Anlage für eine neu zu errichtende Lager- und Betriebshalle auf Herrenchiemsee befindet sich derzeit in Planung (geplanter Baubeginn im Herbst 2022). Auf diesem Nebengebäude sollen rote Module in die Dachfläche integriert werden, wodurch keine zusätzliche Dachdeckung erforderlich sein wird. Weitere geeignete Standorte sind im Bereich der Schlossanlage Nymphenburg und im Schlossgarten Dachau ebenfalls auf Nebengebäuden vorgesehen. Im Zuge anstehender Baumaßnahmen werden sukzessive weitere Standorte folgen.

35. Abgeordneter
Christian
Zwanziger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang wurden in Mittelfranken seit 2010 Mittel zur Förderung kommunaler Hochbauten nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) bewilligt bzw. abgerufen jeweils für Neubaumaßnahmen, Umbaumaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen (bitte möglichst regionalisiert aufschlüsseln und bei Neubaumaßnahmen neue Flächen, die dafür in Anspruch genommen wurden, aufschlüsseln), wie oft wurde in den letzten zehn Jahren in Mittelfranken der Erwerb eines Gebäudes für die Nutzung als Schule, Kindertageseinrichtung oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gefördert und wie stellt sie auch durch ihre Förderpolitik sicher, dass beim Staatlichen Hochbau der Fokus auf Gebäudebestand bzw. auf bereits genutzte Grundstücke und deren Sanierung gesetzt wird, statt neue Flächen insbesondere im Außenbereich zu nutzen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Kommunen entscheiden selbst über Art und Umfang von kommunalen Baumaßnahmen, z. B. an ihren Schulen und Kindertageseinrichtungen. Der Freistaat Bayern hat, da die jeweilige Kommune und nicht der Freistaat Bauherr ist, auf diese Entscheidung grundsätzlich keinen Einfluss.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs fördert der Freistaat kommunale Hochbaumaßnahmen an öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und professionellen kommunalen Theatern mit Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Förderfähig sind in diesem Zusammenhang die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Umfang des schulaufsichtlich genehmigten Raumbedarfs bzw. bei Kindertageseinrichtungen im Umfang des festgestellten Betreuungsbedarfs.

General- und Teilsanierungen entsprechen den raumordnungspolitischen Zielen, einer Flächenneuinanspruchnahme entgegenzuwirken, und können regelmäßig gefördert werden. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei Planung und Durchführung eines Bauvorhabens von den kommunalen Zuweisungsempfängern eigenverantwortlich zu beachten und gegenüber der Regierung entsprechend darzulegen.

Die alternative Förderung eines Ersatzneubaus kommt nur dann in Betracht, wenn dieser im Vergleich zur Generalsanierung nicht unwirtschaftlicher ist. Dies ist regelmäßig nur dann gegeben, wenn die zuweisungsfähigen Ausgaben der Generalsanierung 80 Prozent der fiktiven Neubaukosten einer vergleichbaren Neubaumaßnahme erreichen würden.

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen keine Erkenntnisse vor, welche neuen Flächen bei Neubauten in Anspruch genommen werden.

Für die Förderung von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen von öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und professionellen kommunalen Theatern wurden im Zeitraum 2010 bis 2021 in Mittelfranken Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG in Höhe von rd. 798,2 Mio. Euro bewilligt.

Gesamtbewilligungen im Zeitraum 2010 bis 2021

kreisfreie Städte	Neubau	Umbau	Sanierung	Erwerb eines Gebäudes
Ansbach	8.922.000 Euro	1.442.000 Euro	12.547.000 Euro	
Erlangen	14.507.000 Euro	5.934.000 Euro	30.240.000 Euro	
Fürth	18.854.000 Euro	13.224.058 Euro	15.440.000 Euro	1.013.000 Euro
Nürnberg	130.666.939 Euro	31.403.441 Euro	20.758.359 Euro	2.153.000 Euro
Schwabach	5.802.000 Euro	8.243.000 Euro	5.463.000 Euro	297.000 Euro

Landkreise und kreisangehörige Gemeinden	Neubau	Umbau	Sanierung	Erwerb eines Gebäudes
Ansbach	37.100.697 Euro	21.511.381 Euro	46.389.000 Euro	
Erlangen-Höchs- tadt	19.981.000 Euro	9.084.089 Euro	22.994.911 Euro	
Fürth	26.119.000 Euro	7.635.000 Euro	23.835.500 Euro	928.000 Euro
Neustadt a. d. A Bad Windsheim	18.929.550 Euro	3.467.450 Euro	22.761.040 Euro	
Nürnberger Land	33.649.096 Euro	11.462.723 Euro	38.638.000 Euro	
Roth	39.278.000 Euro	8.323.000 Euro	20.425.724 Euro	
Weißenburg- Gun- zenhausen	34.480.000 Euro	9.632.113 Euro	14.686.000 Euro	

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

36. Abgeordneter

Horst Arnold (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele militärisch rüstungsrelevante Betriebe – mit Firmenbezeichnung – gibt es derzeit (bitte unter Angabe der einzelnen Standorte) und mit wie vielen Beschäftigten und welchen Umsätzen, bzw. Anteil am Bruttoinlandsprodukt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen der Statistiken des Verarbeitenden Gewerbes wird die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) vom Landesamt für Statistik grundsätzlich nicht erfasst. Dies entspricht einer Verfahrensrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu Besonderheiten bei der statistischen Erfassung von Wehrgütern. Angaben über Beschäftigte, Umsätze oder Auftragseingänge werden vom Landesamt für Statistik daher für die Wehrgüterproduktion nicht erhoben und liegen der Staatsregierung nicht vor.

Nach groben Schätzungen ist rund ein Drittel der deutschen wehrtechnischen Industrie in Bayern angesiedelt und es gibt ca. 70 Unternehmen, die direkt oder indirekt (z. B. als Zulieferer) im Bereich Wehrtechnik tätig sind. Der Schwerpunkt der Branche, sowohl im technologischen wie auch im Bereich der Beschäftigten, liegt nach den hier vorliegenden Erkenntnissen regional betrachtet in Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben. Der Staatsregierung liegen jedoch keine detaillierten und abschließenden Informationen über die Unternehmen von Rüstungsgütern in Bayern vor.

37. Abgeordneter
Albert
Duin
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, erhalten Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die unter den Carbon-Leakage-Schutz fallen, eine Antragsmöglichkeit bei der CO₂-Rückerstattung (Rückfluss der gezahlten BEHG-Abgaben "CO₂-Bepreisung" ab 01.01.2021 analog "Temporary Crisis Framework der Europäischen Kommission für Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zuge des Ukraine-Kriegs" vom 23. März), können Unternehmen aufgrund einer Reduktion oder eines Wegfalls der Erdgaslieferungen Kurzarbeitergeld beantragen und zählt die Reduktion oder der Wegfall der Erdgaslieferungen als unabwendbares Ereignis bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit mit Gas ist weiterhin gewährleistet. Es gibt aktuell keine Versorgungsengpasslage, d. h. keine Reduktion oder kein Wegfall der Erdgaslieferungen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht täglich einen aktuellen Lagebericht (Bundesnetzagentur – Aktuelle Lage Gasversorgung). Mit Ausrufung der Frühwarnstufe ist ein Krisenstab im BMWK zusammengetreten. Bayern ist als eines von vier Bundesländern Mitglied im nationalen Krisenstab.

Der Bund hat am 08. April ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgestellt, mit dem Unternehmen unterstützt werden sollen, die von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind (vgl. Pressemeldung des Bundesfinanzministeriums Bundesfinanzministerium – Bundesregierung beschließt Schutzschild für vom Krieg betroffene Unternehmen). Der befristete Krisenrahmen, den die Europäische Kommission am 23. März 2022 beschlossen hatte, bietet – vorbehaltlich evtl. noch erforderlicher beihilferechtlicher Genehmigungen – die notwendige Grundlage für staatliche Hilfen.

Auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums wird ebenfalls über Unterstützungsmöglichkeiten informiert (Ukraine – Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Bayern). Bei Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls gemäß § 96 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen. Zur Begründung müssen Sie darlegen, wie die Auswirkungen in Ihrem Betrieb sind und inwiefern dies einen Arbeitsausfall verursacht. Alle Informationen zu den Voraussetzungen und der Beantragung von Kurzarbeit finden sich auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

38. Abgeordnete
Barbara
Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge für Coronawirtschaftshilfen sind bisher eingegangen, wie viele davon sind abschließend bearbeitet und wie viele ausgezahlt worden (bitte auch aufgeschlüsselt pro Hilfsprogramm nach absoluten Werten sowie Erledigungsquote)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen der Coronawirtschaftshilfsprogramme des Bundes sind in Bayern bisher 415 198 Anträge eingegangen, von denen bisher 378 377 final verbeschieden wurden (Stand: 2. Mai 2022). Dies entspricht einer Erledigungsquote von 91 Prozent. Bisher wurden in Bayern Hilfen in Höhe von 10,283 Mrd. Euro ausgezahlt. Die nach den einzelnen Hilfsprogrammen aufgeschlüsselten Zahlen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Stand: 02.05.2022	Anträge Gesamtzahl	Anträge final beschieden	Erledigungsquote in Prozent	ausgezahlt (Mio. Euro)
Überbrückungshilfe I	20 789	20 789	100	258
Überbrückungshilfe II	31 746	31 744	100	488
Überbrückungshilfe III	90 987	87 697	96	5 422
Überbrückungshilfe III Plus	40 212	17 377	43	896
Überbrückungshilfe IV	5 496	2 484	45	127
Neustarthilfe	41 704	40 996	98	262
Neustarthilfe Plus 2021/Q3	18 839	17 665	94	67
Neustarthilfe Plus 2021/Q4	17 092	15 947	93	60
Neustarthilfe 2022 Q1	12 348	11 284	91	43
Neustarthilfe 2022 Q2	3 561	-	-	0
Novemberhilfe	66 854	66 838	100	1 258
Dezemberhilfe	65 570	65 556	100	1 403
Summe	415 198	378 377	91	10 283

Nicht in dieser Übersicht enthalten ist die Coronasoforthilfe mit 489 983 Anträgen (Erledigungsquote 100 Prozent) und einem ausgezahlten Volumen von 2,232 Mrd. Euro sowie folgende Landesprogramme: Lockdown-Hilfe (Oktober-hilfe) mit 1 153 Anträgen (Erledigungsquote 100 Prozent, 10,74 Mio. Euro ausgezahlt),

Coronahärtefallhilfe einschließlich des Programmteils der Sonderhilfe für Weihnachtsmärkte und Schausteller mit 2 113 Anträgen, von denen bisher 1 003 final verbeschieden sind (Erledigungsquote 47 Prozent, 9,84 Mio. Euro ausgezahlt).

39. Abgeordneter Harald Güller (SPD)

Nachdem eine Reihe von aus der Ukraine Geflüchteten mit einem auf sie oder einen Familienangehörigen zugelassenen Pkw nach Bayern eingereist sind und wohl bisher die Regelung gilt, dass ggf. verursachte Schäden über die ukrainische Versicherung bzw. ansonsten bis Ende Mai 2022 über den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) abgedeckt sind, frage ich die Staatsregierung, wie lange der Versicherungsschutz über ukrainische Versicherungen gilt, bzw. welche Regelungen von den Geflüchteten hinsichtlich An- bzw. Ummeldung des Pkw zu beachten sind und ob eine Nachfolgeregelung des GDV bekannt bzw. geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Wenn mit einem in der Ukraine zugelassenen Pkw in Bayern ein Unfall verursacht wird, besteht entweder Versicherungsschutz über die Grüne Karte des ukrainischen Pkw, über eine Grenzversicherung oder bis Ende Mai erfolgt eine Regelung auf Grundlage der Initiative des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Diese Regelung beinhaltet die geltende Mindestdeckung (7,5 Mio. Euro für Personenschäden, 1,22 Mio. Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden) und sieht keinen Regress beim Unfallverursacher vor.

Für die Zeit nach dem 31. Mai 2022 müssen die Halter ukrainischer Pkw sich bei ihrer ukrainischen Versicherung zumindest eine digitale Version der Grünen Karte beschaffen, die ausnahmsweise auch ohne Ausdruck akzeptiert würde. Dann gibt es einen Anspruch auf Erstattung von Schäden gegen das Deutsche Büro Grüne Karte, das den anschließenden Ausgleich mit der ukrainischen Versicherung organisiert. Ohne Grüne Karte ist bei einem deutschen Versicherer eine Grenzversicherung abzuschließen. Diese Grenzversicherung ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung für nicht in Deutschland zugelassene Pkw.

Die in der Ukraine zugelassenen Fahrzeuge dürfen, sofern sie verkehrssicher und versichert sind, bis zu einem Jahr am Verkehr im Deutschland teilnehmen, wenn für sie in der Ukraine eine gültige Zulassungsbescheinigung oder ein Internationaler Zulassungsschein ausgestellt ist und hier in Deutschland noch kein regelmäßiger Standort existiert. Sobald dieser regelmäßige Standort begründet wird, muss das Fahrzeug in Deutschland zugelassen werden, auch wenn das Jahr noch nicht ausgeschöpft ist.

40. Abgeordneter Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Leistungssteigerungen im Energiebereich erwartet sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder durch die Ertüchtigung und Modernisierung (Repowering) von Wasserkraftanlagen in Bayern jeweils in den Leistungsklassen unter 500 kW, zwischen 500 und 1 000 kW und über 1 000 kW?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Ausbaupotenzial wird für die Wasserkraft in Bayern unter den derzeit geltenden technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen auf rund 1 Terawattstunde (TWh) pro Jahr geschätzt. Damit würde die Stromerzeugung von einer mittleren Jahresarbeit von rund 12,5 TWh auf 13,5 TWh gesteigert. Das genannte Ausbaupotenzial umfasst Nachrüstung und Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen und den Neubau.

Die staatlichen Wasserkraftanlagen in Bayern sind im Zuge der Privatisierung in den 1990er Jahren vom Freistaat Bayern veräußert worden. Auch einen Betrieb von Wasserkraftanlagen in staatlicher Eigenregie zum ausschließlichen Zweck der Stromerzeugung gibt es heute nicht mehr. Hiervon unberührt sind die Landeskraftwerke GmbH, eine hundertprozentige Tochter des Freistaats Bayern. Eine Aufschlüsselung des Potenzials nach Ertüchtigung und Modernisierung und den in der Fragestellung benannten Leistungsklassen ist deshalb nicht möglich.

Basierend auf Angaben der großen Wasserkraftbetreiber kann für die großen Flüsse für Anlagen über 1 000 Kilowatt (kW) ein theoretisch vorhandenes technische Potenzial ³ von etwa 0,86 TWh angenommen werden ⁴. Daraus ergibt sich ein technisches Potenzial für die Größenklasse unter 1 000 kW von ca. 0,14 TWh. Eine Aufschlüsselung dieses Potenzials auf die kleineren Leistungsklassen ist nicht möglich, da das Ausschöpfen des technischen Potenzials an den einzelnen Anlagen von verschiedenen Faktoren abhängt, die für jeden Einzelfall unterschiedlich sein können (besondere Gegebenheiten am Standort, technische Ausführung, ökologische Vorgaben, die das für die Stromerzeugung zur Verfügung stehende Wasserdargebot einschränken). Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie schafft mit dem Förderprogramm für Wasserkraftanlagen gerade für kleine Anlagen Anreize für Maßnahmen zur Leistungssteigerung in Verbindung mit einer ökologischen Aufwertung.

Derzeit bereitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ein Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor ("Osterpaket") vor. Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, die für die Wasserkraft eine Diskriminierung gegenüber den anderen erneuerbaren Energien darstellen würden. So würde die Wasserkraft vom überragenden öffentlichen Interesse ausgenommen und ihr würde aberkannt, dass

Das technische Potenzial einer Wasserkraftanlage errechnet sich aus der allgemeinen Leistungsformel: P = ? * g * Q * H Die Leistung P einer Wasserkraftanlage wird bestimmt durch die zur Verfügung stehende Fallhöhe H, den Durchfluss Q und den Wirkungsgrad ? Anlage (g = Erdbeschleunigung).

Landesamt für Umwelt: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wasser/potenzial/modernisie-rung.html

sie der öffentlichen Sicherheit dient. Des Weiteren ist in dem Entwurf vorgesehen, Neuanlagen bis 500 kW und Ertüchtigungen von Bestandsanlagen in dieser Leistungsklasse von einer EEG-Förderung auszunehmen. Betroffen wären Bestandsanlagen, für die eine Leistungssteigerung geplant ist, die mit dieser Maßnahme aber unterhalb 500 kW bleiben. D. h. der Anreiz, eine solche Anlage auf den Stand der Technik zu bringen und gleichzeitig die Stromerzeugung zu erhöhen, würde drastisch sinken. Meist wäre eine Modernisierung auch verbunden mit einer (wünschenswerten) ökologischen Verbesserung.

Sollten die Regelungen in Kraft treten, hätte das weitreichende Folgen für die Wasserkraft in Bayern. U. a. würde das Potenzial in der Leistungsklasse bis 500 kW nicht mehr gehoben. Langfristig wäre zu befürchten, dass ein großer Teil der rund 3 900 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 kW und einer Jahresarbeit von rund 0,93 TWh stillgelegt wird.

Bayern setzt sich deshalb auf Bundesebene mit Nachdruck dafür ein, die Diskriminierung der Wasserkraft abzuwenden.

41. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, ist geplant, die niederbayerischen Regionalpläne Donau-Wald und Landshut insofern zu überarbeiten, dass die besonders geeigneten Flächen für Windkraftnutzung als Vorranggebiete aufgenommen werden. die bisher nur als winzige Flächen vorgesehen sind (laut Energie-Atlas der Staatsregierung eignet sich in Niederbayern ab einer Höhe von 140 Metern bis auf die Flusstäler fast die gesamte Fläche für Windkraftnutzung, die besten Standorte finden sich im Bereich des Kleinen und Großen Arbers sowie auf dem Höhenzug des Vorderen Bayerischen Waldes von Zeller Höhe bis Vogelsang bei St. Englmar sowie Einödriegel und Dreitannenriegel bei Deggendorf und der Brotjacklriegel bei Schöfweg), hat sie Pläne zur Nutzung von Windenergie auf staatlichen Flächen in Niederbayern durch Projektierer (bitte unter Angabe von Orten, Anzahl und Zeitplanung), insbesondere im Bereich des Forstbetriebs Bodenmais, dessen Flächen in den besonders geeigneten Gebieten liegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Regionalplan Donau-Wald sind derzeit rund 4 500 ha Vorranggebiete und rund 1 941 ha Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Dies entspricht rund 1,1 Prozent der Regionsfläche. Im Regionalplan Landshut sind derzeit rund 2 120 ha Vorranggebiete und rund 330 ha Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Dies entspricht rund 0,7 Prozent der Regionsfläche. Die Überarbeitung der regionalen Windenergiesteuerungskonzepte obliegt den Regionalen Planungsverbänden. Überarbeitungen sind derzeit von den beiden Regionalen Planungsverbänden nicht beschlossen. Aus Sicht der Staatsregierung sind Überarbeitungen ab dem Zeitpunkt sinnvoll, ab dem die sich derzeit auf Bundes- und Landesebene abzeichnenden Änderungen der Rahmenbedingungen bekannt und beschlossen sind.

Die Bereitstellung von Staatswaldflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Staatswald gehört zum operativen Geschäft der Staatsforsten (BaySF). Hierzu können die BaySF mit Projektentwicklern sogenannte Standortsicherungsverträge abschließen, sofern die entsprechende Standortkommune per Gemeinderatsbeschluss dem zustimmt. Wie die Staatsforsten mitteilen, besteht im Bereich des Forstbetriebs Bodenmais derzeit noch kein Standortsicherungsvertrag.

Auch nach Abfrage bei der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) sind derzeit noch keine Pläne zur Nutzung von Windenergie auf staatlichen Flächen in Niederbayern bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordnete Anne Franke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Nachdem die Firma Strobl auf ihrem Gelände Frieding Nord seit 2011 unerlaubterweise einen Lagerplatz betreibt und bis heute nicht geklärt ist, ob und wie sich die Ablagerungen dort möglicherweise negativ auf den Boden ausgewirkt haben und es möglicherweise zu Verunreinigungen im Grundwasser kommt, frage ich die Staatsregierung, muss es gemäß der geltenden Rechtslage nach so langer Zeit unkontrollierter Nutzung nicht eine Untersuchung zur Klärung der Wassergefährdung geben und muss das Wasserwirtschaftsamt deshalb nicht eine entsprechende Untersuchung anordnen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist Hinweisen zu einer Lagerung möglicherweise (Grund-) Wasser gefährdender Stoffe auf dem genannten Gelände nachgegangen. Bei einer Ortseinsicht der technischen Gewässeraufsicht war die Lagerung von Wurzelstöcken im Hinblick auf Sickerwasseraustritte zu beanstanden. Die Wurzelstöcke werden durch den Betreiber einer thermischen Verwertung zugeführt. Eine Prüfung alter Luftbilder hat ergeben, dass die Aufnahmen der Befliegung 2015 nur eine Wiese erkennen lassen. Bei der Befliegung 2018 waren Erdbewegungen erkennbar, die im Zusammenhang mit einer eventuellen Lagerung stehen könnten. Hieraus und auch auf Nachfrage bei dem Hinweisgeber konnten jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für eine Lagerung wassergefährdender Stoffe abgeleitet werden, die Anlass für eine vorsorgende Untersuchung geben könnten.

43. Abgeordneter
Christian
Hierneis
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, für welche konkreten Maßnahmen wurden im ersten Jahr nach der Verabschiedung des Konzepts "Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Donaumooses" Fördermittel bereitgestellt (bitte jeweils mit Nennung der Fördersumme, des Förderanteils pro geförderter Maßnahme sowie den Kriterien, nach denen die jeweilige Förderung erfolgte) und welche konkreten Maßnahmen werden durch das Konzept insgesamt gefördert (bitte alle Maßnahmen, die gefördert werden, aufzählen mit Nennung des/der jeweiligen Antragsbefugten sowie des jeweiligen Förderanteils)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Aufstellung der Fördermittel für das Donaumoos ist auf das Haushaltsjahr 2021 beschränkt, da eine Auswertung des laufenden Haushaltsjahres aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht möglich war. Ebenso war es nicht möglich, die Daten im gewünschten Detaillierungsgrad bereit zu stellen, da dies mit einem erheblichen Rechercheaufwand verbunden gewesen wäre.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von Seiten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für das Donaumoos im Jahr 2021 aufgewendeten Mittel:

Personal Umsetzungseinheit	33.744,27 Euro
Förderung Personal Donaumoos Zweckverband durch Narturschutzfonds	748.800,00 Euro
Förderung Grunderwerb Donaumoos Zweckverband durch Narturschutzfonds	1.469.320,74 Euro
Förderung Grunderwerb Landkreis Neuburg-Schrobenhausen durch Naturschutzfonds	84.252,42 Euro
Maßnahmen aus dem Vertragsnaturschutzprogramm zur moorschonenden Bewirtschaftung der Flächen	700.682,95 Euro
Förderung über die Naturpark- und Land- schaftspflegerichtlinien für Maßnahmen im Donaumoos	65.514,62
Summe	3.102.315,00 Euro

Zudem hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Mittel eingesetzt: Im Kulturlandschaftsprogramm KULAP fördert Bayern die Anwendung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt im Hinblick auf den Gewässer-, Erosions- und Klimaschutz einhergehen. In der Maßnahme B29 – Umwandlung von Acker in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten findet dies innerhalb der Gebietskulisse "Moore" statt. Im Donau-

moos standen hier im Jahr 2020 insgesamt 207,83 ha mit einer Gesamtfördersumme von knapp 120.000 Euro unter Vertrag. Eine Auswertung für das Jahr 2021 war kurzfristig nicht möglich. Diese Maßnahme wird grundsätzlich (mit Ausnahme der aktuellen Übergangsperiode) als fünfjährige Verpflichtung angeboten, aktuell bestehen laufende Verpflichtungen noch bis zum Ende des Jahres 2024.

Im Rahmen eines Moorbewirtschaftungsprojekts der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) wurden Investitionsmittel für Treibhausgasmessungen im Donaumoos in Höhe von ca. 50.000 Euro und anteilige Personalmittel in Höhe von nochmal ca. 15.000 Euro gebunden.

Als Kriterien für die Förderung wurden die einschlägigen Richtlinien der Förderprogramme und Richtlinien angewendet, sowie beim Naturschutzfonds die entsprechenden vorliegenden Beschlüsse zur Unterstützung des Donaumooses.

44. Abgeordneter
Christian
Klingen
(Fraktionslos)

Ich frage die Staatsregierung, wie konnte ein marokkanischer Fahrer am 11.04.2022 auf der A3 mit einem Mercedes-Sprinter, der laut Polizeiangaben ca. 600 kg Gammelfleisch enthielt, das zu Hackfleisch verarbeitet werden sollte, unbemerkt Gammelfleisch bis zum Aufgreifen durch die Polizei transportieren, wie hoch ist die Kontrolldichte und das Aufgreifen von Fahrern mit "Gammelfleisch" oder ähnlichen Vorfällen und welche Konsequenzen oder Probleme würde Hackfleisch aus Gammelfleisch verursachen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zum Verzehr ungeeignete Ware als Lebensmittel in Verkehr bringen zu wollen, ist kriminelles Handeln. Lebensmittelunternehmer dürfen auch keine offensichtlich zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel zur weiteren Verarbeitung annehmen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt mit, dass die Polizei Kontrollen im Straßenverkehr nach verschiedenen Rechtsvorschriften durchführt. Schwerpunkt bilden zum einen allgemeine Verkehrskontrollen nach § 36 Abs. 5 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die der Verkehrssicherheit dienen. Dabei werden die Fahrtauglichkeit des Fahrzeugführers, mitzuführende Papiere als auch der Zustand und die Ausrüstung eines Fahrzeuges geprüft. Zudem unterstützt die Bayerische Polizei die Bundespolizei auf Anforderung oder mit Zustimmung bei Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze. Unabhängig davon werden zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität Kontrollen im Rahmen der Schleierfahndung durchgeführt.

Im Rahmen dieser Kontrollen können u. a. auch die Ladungssicherung bzw. die Ladung selbst kontrolliert werden. In diesem Zusammenhang bekanntwerdende Verstöße im Hinblick auf sogenanntes Gammelfleisch führen zur Einleitung entsprechender Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Damit verbunden erfolgt eine Information der zuständigen Aufsichtsbehörden. Rückt anhand bestehender Lageerkenntnisse oder Hinweisen der Transport von sogenanntem Gammelfleisch in den polizeilichen Focus, können auch gezielte Schwerpunktkontrollen durchgeführt werden. Statistische Werte können in der Kürze der Zeit jedoch nicht zugeliefert werden.

Der Begriff "Gammelfleisch" ist nicht definiert. Die Frage, welche Konsequenzen oder Probleme Hackfleisch aus "Gammelfleisch" verursachen würde, kann deshalb nicht pauschal beantwortet werden. Nicht zum Verzehr geeignetes Fleisch darf nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden, unabhängig davon, welche Probleme es vielleicht verursachen könnte.

45. Abgeordnete Ruth Müller (SPD) Ich frage die Staatsregierung, da trotz der Verankerung der Biodiversitätsberatung im Naturschutzgesetz nach wie vor nicht jeder Landkreis über eine entsprechende Stellenausstattung verfügt, welche Pläne es gibt, alle Landratsämter mit den entsprechenden Stellen auszustatten und bis wann diese umgesetzt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gem. Art. 5d Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) werden an den unteren Naturschutzbehörden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. Der Freistaat hat bereits als ersten Schritt 42 Planstellen für Biodiversitätsberater an den Landratsämtern zur Verfügung gestellt. Weitere acht Stellen erhielten die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden für die Koordinierung der Biodiversitätsberatung. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz setzt sich weiter dafür ein, dass auch die restlichen Landratsämter mit einer Grundausstattung von zumindest einem Biodiversitätsberater ausgestattet werden. Letztlich entscheidet der Landtag über die Zurverfügungstellung neuer Stellen. Diesem Verfahren kann nicht vorgegriffen werden.

46. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wieviel Hektar der Hochmoorflächen des Landkreises Traunstein stehen unter Naturschutz, wie viele Hektar der Hochmoorflächen des Landkreises Traunstein sind in ihrem Wasserhaushalt so gestört, dass sie wiedervernässt werden sollten, um den Ausstoß an Treibhausgasen zu reduzieren und wie viele Hektare der Niedermoore im Landkreis Traunstein werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und tragen so ebenfalls zu erheblichen Treibhausgasemissionen bei?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Moore sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz – BNatSchG). Handlungen die zu ihrer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können sind daher verboten. Gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG ist es zudem verboten, bei der landwirtschaftlichen Nutzung den Grundwasserstand auf Moor- und Anmoorstandorten abzusenken; davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen. Gemäß Art. 3 Abs. 3 BayNatSchG soll auf Moorstandorten Grünland erhalten bleiben.

Im Landkreis Traunstein gibt es insgesamt rund 8 600 ha Moore, wovon rund 6 300 ha als An- und Niedermoore angesprochen werden können, weitere 2 300 ha als Hochmoore. Eine Auswertung aller Hochmoore im Landkreis Traunstein entsprechend ihres Wasserhaushaltes ist sehr aufwändig und liegt für den Landkreis Traunstein nicht abschließend vor. Generell ist es das Ziel des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, alle nicht intakten Moore entsprechend den bestehenden Möglichkeiten wiederzuvernässen.

Die Gesamtfläche an Niedermooren im Landkreis Traunstein beträgt ca. 6 300 ha, davon werden rund 1 800 ha intensiv landwirtschaftlich genutzt. Dabei überwiegt die Nutzung als Dauergrünland deutlich. Es bleibt anzumerken, dass nicht eindeutig definiert ist, was zu intensiver Landwirtschaft gezählt werden kann, so dass die Zahl nur eine fachlich gut fundierte Näherung darstellt.

47. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über das Verbreitungsgebiet der ca. 38 Mio. Kubikmeter sog. Abfallsäure, die bis in die 1990er Jahre durch die Firma Süd-Chemie AG mittels Versenkbohrung bei Moosburg ins Tiefengrundwasser eingebracht wurde, welche Auswirkungen dieser Schadstoffe auf den betroffenen Tiefengrundwasserkörper und welche Auswirkungen auf angrenzendes Grund- und Oberflächenwasser wurden seitdem festgestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Abfallsäure wurde im Raum Moosburg einige Jahrzehnte von der Firma Süd-Chemie bis in die frühen 1990er Jahre in eine Tiefe von ca. 1 000 m eingeleitet. Es wurden in den Jahren nach der Einstellung der Einleitung Untersuchungen des Trinkwassers im Raum Moosburg vorgenommen. Sämtliche Untersuchungsergebnisse waren unauffällig. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) München kann sich die Einleitung der Abfallsäure nicht auf das oberflächennahe Grundwasser oder Oberflächenwasser ausgewirkt haben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

48. Abgeordnete
Martina
Fehlner
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war und ist der jährliche Förderbedarf in Summe für die Förderung von Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzern beim Ausbau und der Pflege von Waldwegen seit Bestehen der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms FORSTWEGR 2016 bis heute, wie viel Waldflächen in Hektaren wurde bis heute durch den Ausbau und die Pflege des geförderten Waldwegebaus erschlossen und wie viele Förderanträge sind gegenwärtig in Bearbeitung (bitte jeweils unterteilt nach Landkreisen, Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF), Jahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlagen: Tabellen 1 *) (ÄELF) und Tabelle 2 **) (Landkreise) über Förderdaten

Die Förderung forstwirtschaftlicher Infrastruktur erfolgt im Rahmen der Förderrichtlinie FORSTWEGR 2016. Im Einzelnen sind förderfähig der Neu- und Ausbau von
Forstwegen, Rückwegen und Anlagen wie Holzlagerplätze und Brücken. Ferner
wird die Grundinstandsetzung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur nach Schadereignissen und zur Erneuerung von Anlagen und Bauwerken gefördert. Demgegenüber ist die regelmäßige Pflege bzw. der Unterhalt der Wege nicht förderfähig. Vor
diesem Hintergrund wurde die Förderung der Grundinstandsetzung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur nachfolgend separat dargestellt. Eine Auswertung der erschlossenen bzw. wieder nutzbaren Waldfläche nach den Ämtern für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten (AELF) bzw. Landkreis und Jahren aufgeschlüsselt, ist
systembedingt kurzfristig nicht möglich.

Zur ersten Teilfrage:

In den beiden Anlagen ist der jährliche Förderbedarf, aufgeteilt nach Landkreisen und ÄELF dargestellt. Außerdem erfolgte eine Unterscheidung in Neu-/Ausbauprojekte sowie in Grundinstandsetzungsprojekte.

Zur zweiten Teilfrage:

In den beiden Anlagen ist die erschlossene bzw. wieder nutzbare Waldfläche in Hektaren (Walderschließungsfläche) aufgeteilt nach Landkreis und ÄELF dargestellt. Auch hier wurde nach Neu-/Ausbauprojekten und Grundinstandsetzungsprojekten unterschieden.

Zur dritten Teilfrage:

In den beiden Anlagen ist die Zahl der gegenwärtig in Bearbeitung befindlichen und laufenden Projekte unterschieden nach Landkreisen, ÄELF und Jahren dargestellt.

- *) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument <u>hier</u> einsehbar.
- $\stackrel{**}{}$ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument <u>hier</u> einsehbar.

49. Abgeordneter
Helmut
Markwort
(FDP)

Vor dem Hintergrund der von Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten Baumpflanzungen im Staatswald vor drei Jahren, frage ich die Staatsregierung, wie viele Baumsetzlinge wurden bisher im Staatswald gepflanzt (bitte Auflistung nach Jahren), ist für sie der Zeitplan bis 2024 erreichbar und welche finanziellen Mittel wurden bisher für das Vorhaben aufgebracht?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Rahmen des auf fünf Jahre ausgelegten 30-Millionen-Bäume-Programms wurden in der ersten Saison (Herbst 2020/Frühjahr 2021) insgesamt mehr als 6 Mio. Pflanzen ausgebracht. In der aktuellen Saison (Herbst 2021/Frühjahr 2022) laufen derzeit noch die letzten Pflanzungen – es ist aber absehbar, dass insgesamt erneut rd. 6 Mio. Pflanzen ausgebracht werden. Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) liegen demnach im Zeitplan.

Seit Programmbeginn wurden für die Jahre 2020 und 2021 in Summe 10 Mio. Euro an Fördermitteln ausgereicht.

50. Abgeordneter Christoph Skutella (FDP) Wann liegt das im Januar 2022 angekündigte Konzept zur finanziellen Entlastung kleiner Schlachtbetriebe vor, welche konkreten Maßnahmen sind darin vorgesehen und wann beginnt die Umsetzung?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Staatsregierung hat eine Vielzahl an Maßnahmen und Instrumenten geschaffen, welche die Stärkung der Landwirtschaft und der fleischverarbeitenden Betriebe zum Ziel haben. Diese gilt es, noch besser miteinander zu verzahnen.

Bezüglich der im Bericht erwähnten Prüfung, ob die Möglichkeit einer Umstellung einer Gebührenerhebung zu Gunsten kleinerer Schlachtbetriebe besteht, werden derzeit entsprechende Optionen geprüft. Die Federführung liegt beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

51. Abgeordneter Matthias Fischbach (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Interessensbekundungen liegen der Staatsregierung für neue Standorte des kooperativen Ganztags bzw. den Modellversuch Kombieinrichtungen bayernweit vor (bitte unter Nennung des Standorts, Konzeption sowie benötigtem Finanzierungsbedarf aufschlüsseln), wie hoch sind die Haushaltsmittel, die zur Öffnung des Modellprojekts bzw. Modellversuchs für Kombieinrichtungen über die ursprünglich geplanten 50 Standorte hinaus eingeplant sind (bitte neben den jährlichen Gesamtsummen auch durchschnittliche und minimale bzw. maximale Fördersummen je Kind bzw. je Gruppe und je Gesamtstandort darstellen) und wie viele Standorte sind im Rahmen der Aufstockung des Modellversuchs pro Regierungsbezirk vorgesehen (bitte aufschlüsseln, falls Standorte bereits bekannt)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Kombieinrichtungen werden seitens der Kommunen als zusätzliche Option zur Umsetzung des Rechtsanspruchs begriffen. Insbesondere in Ballungsräumen können dadurch auf Hortniveau ressourcenschonend Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter geschaffen werden. Aus fast allen Regierungsbezirken wurde bereits Interesse signalisiert, wobei es seitens der Staatsregierung kein standardisiertes "Interessensbekundungsverfahren" gibt. Die Ballungsräume München, Nürnberg, Würzburg und Ingolstadt haben bereits Kombistandorte und wollen diesen Weg nach unseren Informationen fortsetzen. Es wurde jedoch auch Interesse aus kreisangehörigen Gemeinden geäußert, vor allem in Franken und Oberbayern scheint das Modell Anklang zu finden. Aus Schwaben haben Augsburg und Kempten Interesse geäußert. Das Spektrum der Planungstiefe bei den Interessenten war und ist dabei sehr breit gefächert – zum Teil existierten bereits Konzepte, in anderen Fällen nur ein grundsätzliches Interesse ohne konkrete Planungen. Im Rahmen der bis zu 50 Modellstandorte konnte und kann ein Aufwuchs der Standorte nur nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erfolgen.

In der Kabinettssitzung vom 26.04.2022 wurde die Öffnung der Kombimodelle über die bis zu 50 Modellstandorte hinaus beschlossen. Dabei wurde aber die Betriebskostenförderung (kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungsund -betreuungsgesetz – BayKiBiG) wie folgt angepasst.

Im Rahmen der bis zu 50 Modellstandorte erfolgt die kindbezogene Förderung anhand eines pauschalierten Buchungszeitfaktors. Im Rahmen der bis zu 50 Modellstandorte wird eine modellhafte Förderung beibehalten.

Für die aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 26.04.2022 neu hinzukommenden Standorte wird die reguläre gesetzliche Förderung nach dem BayKiBiG anhand der tatsächlich gebuchten Zeiten gewährt. Über die Experimentierklausel des BayKiBiG wird es den Ganztagskooperationspartnern von Anfang an ermöglicht, auf Mindestbuchungszeiten zu verzichten. Eltern können damit die Betreuung auf Hortniveau

in der Kombieinrichtung nur für die Zeiten buchen, die sie auch tatsächlich benötigen und erhalten so größtmögliche Flexibilität. Zusätzliche Haushaltsmittel werden dafür nicht benötigt. Eine Budgetierung der Modellstandorte auf die Regierungsbezirke ist nicht vorgesehen.

52. Abgeordneter
Martin
Hagen
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, vor welchem Hintergrund hat sich die Staatsregierung entschieden, das seit Oktober 2021 ausgesetzte Kinderwunschprogramm wieder aufzunehmen, warum ist sie diesen Schritt nicht bereits früher gegangen, obwohl die zusätzlichen Bundesmittel weiterhin ausstehen und wie werden die Betroffenen (die ggfs. in den letzten Monaten keinen Antrag stellen konnten) über die wieder gestartete Fördermöglichkeit informiert?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Seit dem 1. November 2020 beteiligt sich Bayern am Bund-Länder-Programm zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen. Das paritätisch finanzierte Förderprogramm wird in Bayern sehr rege in Anspruch genommen. Die Finanzausstattung durch den Bund ist zu gering bemessen, um durchgängig bedarfsgerecht bewilligen zu können. Deshalb kam es Mitte Oktober 2021 zu einem Förderstopp.

Trotz mehrfacher Vorstöße des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales auf politischer und auf Fachebene war eine Lösung mit dem Bund nicht zu erreichen.

Deshalb hat Bayern das als Land pragmatisch in die Hand genommen: Seit dem 2. Mai 2022 ist eine Antragstellung wieder möglich. Nach Antragstellung können vorübergehend Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden. Paare erhalten damit zwar keinen Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln, können aber förderunschädlich mit der Kinderwunschbehandlung starten. Regulär bewilligt wird wieder, sobald zusätzliche Bundesmittel verfügbar sind. Dies ist voraussichtlich im Sommer 2022 der Fall.

Ein früherer Neustart bei der Kinderwunschförderung war nicht möglich, da die Erteilung von Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Landesrecht voraussetzt, dass die Finanzierung des Vorhabens – zumindest überschlägig – gesichert erscheint. Die Finanzierung erscheint in dem Umfang gesichert, soweit Bundesmittel und Landesmittel in entsprechender Höhe erwartbar bzw. vorhanden sind. Die voraussichtlich verfügbaren Finanzmittel des Bundes (paritätisch aufgestockt durch das Land) reichen anhand der bisherigen Erfahrung mit dem Förderprogramm jedoch nur für ca. 8 Monate.

Der Neustart zum 2. Mai wurde sowohl mittels Pressemitteilung als auch über Instagram (@familienlandbayern, @bayerisches_sozialministerium) kommuniziert. Auf der Seite des Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde der Online-Antrag wieder zur Verfügung gestellt. Das überdurchschnittlich hohe Antragsvolumen in der ersten Maiwoche belegt, dass die Nachricht über den Neustart bei der Kinderwunschförderung in Bayern die betroffenen Paare erreicht hat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

53. Abgeordneter Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geburtshilfestationen wurden in den vergangenen vier Jahren in Bayern geschlossen, wie hat sich die Zahl der Geburten in den einzelnen Geburtshilfestationen entwickelt und wie viele Hebammen wurden in diesem Zeitraum ausgebildet (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege abgestimmt mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK):

Seit 1. Januar 2018 haben folgende Krankenhäuser ihre Geburtshilfeabteilungen dauerhaft oder zumindest längerfristig geschlossen:

- a) Kliniken, bei denen die Geburtshilfe aus dem Krankenhausplan gestrichen wurde
 - Kreisklinik Wolfratshausen (aber: Außenstelle des Klinikums Starnberg an der Kreisklinik Wolfratshausen mit 12 Betten der FR GUG)
 - Dr. Lubos Klinik Pasing (seit Ende März 2020, betreibt nur noch GYN)
 - ARBERLANDKlinik Viechtach (Geburtshilfe an ARBERLANDKlinik Zwiesel)
 - Asklepios Klinik Oberviechtach
 - ANRegiomed Klinik Dinkelsbühl (seit Ende Dezember 2018, nach Trägerangaben vorübergehend, seit 2022 für dauerhaft erklärt)
- b) Kliniken, bei denen der Betrieb der Geburtshilfe laut Angaben der Träger längerfristig eingestellt wurde:
 - Kliniken an der Paar Krankenhaus Aichach (seit Mitte November 2018, nach Trägerangaben vorübergehend)
 - Wertachklinik Schwabmünchen (seit Mai 2018, nach Trägerangaben vorübergehend)
 - Klinik Naila (seit 2021)

Die Zahl der in Bayern lebend geborenen Kinder in den Geburtshilfestationen lag im Jahr 2018 bei 122 086, im Jahr 2019 bei 122 354 und im Jahr 2020 bei 120 042. Für das Jahr 2021 liegen noch keine krankenhausplanerischen Daten vor.

In Oberbayern sank die Zahl der lebend geborenen Kinder von 47 314 im Jahr 2018 auf 46 969 im Jahr 2020. In Niederbayern stieg diese Zahl von 10 549 im Jahr 2018 auf 11 213 im Jahr 2020. Auch in der Oberpfalz stieg diese Zahl von 10 861 im Jahr 2018 auf 11 269 im Jahr 2020. In den fränkischen Regierungsbezirken sank die Geburtenzahl in Oberfranken von 8 946 im Jahr 2018 (9 006 im Jahr 2019) auf 7 158 im Jahr 2020 ebenso wie in Mittelfranken von 17 152 im Jahr 2018 auf 15 972 im Jahr 2020. In Unterfranken stieg die Geburtenzahl von 11 295 im Jahr 2018 auf 11 868 im Jahr 2020. In Schwaben sank die Zahl der lebend geborenen Kinder zwischen 2018 und 2020 von 15 969 auf 15 593.

Zum Schutz der betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können keine Geburtenzahlen der einzelnen Geburtshilfestationen herausgegeben werden.

Die Zahl der Hebammen- / Entbindungspflegerschüler in diesem Ausbildungsberuf können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Schülerzahlen Hebammen/Entbindungspfleger					
Regierungsbezirk	SJ 17/18	SJ 18/19	SJ 19/20	SJ 20/21	
Oberbayern	110	115	99	73	
Oberfranken	25	48	67	60	
Mittelfranken	96	116	112	115	
Unterfranken	49	48	68	66	
Schwaben	37	38	42	41	
Gesamt	317	365	388	355	

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst haben die Standorte der ersten Stufe der akademischen Hebammenausbildung, die Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Regensburg, die Katholische Stiftungshochschule München (KSH) München und die Hochschule für angewandte Wissenschaften (HaW) Landshut, bisher noch keine Absolventinnen bzw. Absolventen in den Hebammenwissenschaften. Die ersten Studierenden der Hebammenwissenschaften werden voraussichtlich im Herbst 2022 ihr Studium abschließen.

54. Abgeordneter Franz Bergmüller (AfD) Ich frage die Staatsregierung, bis wann seit Februar 2022 die Ausgabe von KN95-Masken ausnahmsweise zulässig war, wie viele KN95-Masken an Hilfsbedürftige ausgegeben wurden (bitte jeweils auch auf Zeitpunkt eingehen) und auf welche Erkenntnisse sich die Vergleichbarkeit von KN95- und FFP2-Masken stützt, die die Grundlage der Ausnahmeregelung ist bzw. war?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aufgrund der "Empfehlung (EU) 2021/1433 der Kommission vom 1. September 2021 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung" ist eine Ausgabe von KN95-Masken grundsätzlich bis längstens 31.07.2022 möglich.

Am 19.01.2021 wurden aus dem Pandemiezentrallager rd. 2,5 Mio. ausschließlich FFP2-Masken an die Landratsämter und kreisfreien Städte ausgeliefert und von dort an die Hilfsbedürftigen entsprechend weiterverteilt.

Die Leistungseigenschaften, die Atemschutzmasken für eine Zertifizierung oder Zulassung in einem bestimmten Land vorweisen müssen, werden überwiegend durch gesetzliche Normen vorgegeben. Eine KN95-Maske muss die Anforderungen der chinesischen Norm GB2626-2006 erfüllen, analog gilt für FFP2-Masken die Erfüllung der Anforderungen der europäischen Norm EN 149. Eine Gegenüberstellung der beiden Normvorgaben lässt den Schluss zu, dass die technische Wirksamkeit der beiden Maskentypen vergleichbar ist.

Welche Erkenntnisse die Europäische Kommission für die in Rede stehenden Ausnahmemöglichkeiten während der COVID-19-Bedrohung zugrunde gelegt hat, ist dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht bekannt.

55. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Unterbringungen gemäß § 1631b (Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist) in den letzten fünf Jahren in Bayern entwickelt (bitte jährlich getrennt, Gesamtzahl und prozentual zur Altersgruppe auflisten), hat sich ihre Erwartung erfüllt, mit dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) alternative Hilfsmöglichkeiten zur Unterbringung bereitzustellen und gelten die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach Art. 29 PsychKHG auch für Kinder und Jugendliche unmittelbar?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Staatsministerium der Justiz (StMJ):

Laut StMJ stellt sich die zahlenmäßige Entwicklung der Unterbringungen gem. § 1631b Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Bayern in den letzten fünf Jahren wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020	2021
freiheitsentziehende Unterbringungen nach § 1631b Abs. 1 BGB	4 261	4 242	3 902	4 491	5 036

Eine Unterteilung nach dem Alter der Betroffenen wird bei der Erhebung der Zahlen nicht vorgenommen.

Zu der Frage, ob mit dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsych-KHG) alternative Hilfsmöglichkeiten zu einer geringeren Zahl an öffentlich-rechtlichen Unterbringungen bei Kindern und Jugendlichen geführt haben, kann laut StMAS zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da Daten aus dem anonymisierten Melderegister nach Art. 33 BayPsychKHG bisher nur für das Jahr 2020 vorliegen und daher eine Entwicklung der Unterbringungszahlen im Zeitverlauf noch nicht dargestellt werden kann. Im Jahr 2020 betrug die Anzahl der nach BayPsychKHG gerichtlich untergebrachten minderjährigen Personen nur sechs gemeldete Fälle. Grund für diese niedrige Zahl ist die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayPsychKHG, wonach bei Kindern und Jugendlichen eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig gegenüber eine öffentlichen-rechtlichen Unterbringung nach BayPsychKHG ist.

Weiter führt das StMAS aus, dass die Regelung des Art. 29 BayPsychKHG zu besonderen Sicherungsmaßnahmen für alle Personen gilt, die nach dem BayPsych-KHG öffentlich-rechtlich untergebracht sind. Allerdings ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayPsychKHG eine Unterbringung nach § 1631b BGB bei Kindern und Jugendlichen vorrangig, so dass sich besondere Sicherungsmaßnahmen in den von der Anfrage betroffenen Fällen in der Regel nicht nach Art. 29 BayPsychKHG, sondern nach den Vorschriften zur zivilrechtlichen Unterbringung richten.

Für weitere Informationen im Kontext von vorliegender Anfrage wird auf Kapitel 6.5 (Unterbringungen) des ersten Psychiatrieberichtes (2021) verwiesen.

56. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Behörden, Bildungseinrichtungen und Institutionen (inkl. staatlicher Unternehmen) gelten derzeit weiterhin Zutritts- und Verhaltensregeln, die über die derzeitigen Vorgaben der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen (Testpflichten- und Maskenpflichten, bitte jeweils nach Bezirken und Kommunen aufschlüsseln und die, über die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehenden geltenden Regeln angeben), auf welcher rechtlichen Grundlage werden dort weiterhin strengere Regeln angewandt und inwieweit sieht sie im Hausrecht, das in vielen privaten und kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zur Durchsetzung strengerer Regeln angewandt wird, die über die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehen, ein zulässiges rechtliches Instrument, um Grundrechte einzuschränken?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung hat keine umfassende Kenntnis über die jeweils geltenden Zutritts- und Verhaltensregeln in sämtlichen Behörden, Bildungseinrichtungen und Institutionen (inkl. staatl. Unternehmen). Um diese Erkenntnis zu erhalten, wäre eine umfassende Abfrage – unter anderem bei allen, also auch privaten Bildungseinrichtungen – erforderlich, die einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung stehen etwaigen strengeren Zugangsvoraussetzungen auf Grundlage des Hausrechts des jeweiligen Betreibers / Veranstalters nicht entgegen. Hierbei entspricht es der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass auf der Basis des Hausrechts auch in Behörden (dort: Gerichten) Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ergriffen werden können, siehe Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluss vom 17.05.2011, NJW 2011, S. 2530, 2531.

Bei öffentlichen Gebäuden ist im Rahmen einer Abwägung zu prüfen, ob und inwieweit das Hausrecht des Betreibers bzw. Veranstalters hinter einer Pflicht zur Zulassung von nicht geimpften, genesenen oder getesteten Personen bzw. das Tragen von Masken verweigernden Personen zum Zwecke der Gewährleistung des Zugangs dieser Personen zu öffentlichen Einrichtungen und Leistungen zurücktritt. Diese Prüfung wird insbesondere in Bereichen relevant, in denen die staatliche Monopolstellung zum Ausdruck kommt und die Betroffenen auf die staatlichen Leistungen angewiesen sind. Im Rahmen der Abwägung ist die hinter der Beschränkung der Befugnisregelungen durch § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stehende Wertung zu berücksichtigen, wonach außerhalb der sog. Hot Spot-Regelungen des § 28a Abs. 8 IfSG und außerhalb der in § 28a Abs. 7 IfSG genannten Einrichtungen allein aus Gründen des Infektionsschutzes keine 3G-Regelung oder die Pflicht zur Maskentragung durch den Verordnungsgeber verpflichtend vorgegeben werden kann.

Neben den Infektionsschutz treten im Rahmen der Abwägung auch Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes und Fürsorgeerwägungen des Dienstherrn. Diese können unabhängig von der nach Maßgabe von § 28a Abs. 7 und Abs. 8 IfSG beschränkten

infektionsschutzrechtlichen Befugnisgrundlage eine auf den Arbeitsschutz oder das Hausrecht gestützte Maskenpflicht oder eine 3G-Zugangsregelung rechtfertigen.

Maskenpflicht und 3G-Zugangsregelung sind niedrigschwellige Eingriffe. So führt der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) zur Frage der Eingriffsintensität bei der Anordnung von Testnachweispflichten im Landtag in der Entscheidung vom 06.05.2021 – Vf. 37-IVa-21 wie folgt aus: "Die Beeinträchtigungen durch eine solche Testung sind gegebenenfalls nur von kurzer Dauer und niedrigschwelliger Intensität, sodass nicht offenkundig von einem unverhältnismäßigen Eingriff ausgegangen werden kann [...]". In Bezug auf die Anordnung eines 3G-Erfordernisses ist überdies zu berücksichtigen, dass auch nicht geimpfte und nicht genesene Besucher / Veranstaltungsteilnehmer durch Vorlage eines Testnachweises Zugang erhalten.

57. Abgeordneter Sebastian Körber (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die maximale Auslastung bezugnehmend auf die Anzahl von Beschäftigten (vgl. im Hinblick auf die Arbeitsstättenverordnung) je genutztem Dienstgebäude des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) (vgl. Haidenauplatz 1, Einsteinstraße 172, Lazarettstraße 67, Gewerbemuseumsplatz 2, Bahnhofstraße 40, Bahnhofstraße 70), wie verteilen sich die Gesamt-Mietflächen der Dienstgebäude des StMGP auf Büroflächen, Sanitäranlagen, Pausenräume, Lagerflächen und Verkehrsflächen etc. (bitte unter Angabe der genauen Quadratmeterzahlen je Dienstgebäude) und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren zum Stichtag 02.05.2022 in den einzelnen Dienstgebäuden jeweils beschäftigt (bitte um Angabe gesamt und je Dienstgebäude)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit (StMGP) und Pflege nutzt derzeit sechs Dienstgebäude an zwei Standorten mit folgenden Flächen:

München:

Haidenauplatz 1 9 140 m² (Bruttogrundfläche) Einsteinstraße 172 1 246 m² (Bruttogrundfläche)

Lazarettstraße 67 1 036 m² Nutzfläche

Nürnberg (auf Basis der auf dem Nürnberger Mietmarkt übelicherweise verwendeten Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum (MF/G)):

Gewerbemuseumsplatz 2 2 319 m² (MF/G) Bahnhofstraße 40 2 423 m² (MF/G) Bahnhofstraße 70 975 m² (MF/G)

Es handelt sich hierbei, mit Ausnahme der Lazarettstr. 67, um Anmietungen.

Eine Aufteilung der Mietflächen auf die einzelnen in der Anfrage aufgelisteten Flächenarten nach GIF bzw. DIN 277 ist den Mietvertragsunterlagen nicht zu entnehmen und in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht valide zu ermitteln.

Zum Stichtag 02.05.2022 waren 544 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Am 30.04.2022 waren 588 Beschäftigte im StMGP tätig. Zum Monatswechsel April / Mai wurden die Abordnungen von 44 Unterstützungskräften beendet.

Der Monat Mai 2022 stellt insbesondere durch die vielen Abgänge einen Umbruch für das StMGP dar. Die Räume werden, auch gebäudeübergreifend, durch zahlreiche Umzüge in erheblichem Umfang neu belegt. Die Umzüge werden teilweise mit eigenem Personal umgesetzt und dauern voraussichtlich bis Juni 2022 an.

Die Auslastung bezugnehmend auf die Anzahl von Beschäftigten je genutztem Dienstgebäude stellt sich zum Stand 02.05.2022 wie folgt dar:

Haidenauplatz 1 München

Arbeitsplätze 278 Beschäftigte 298

Einsteinstraße 172 München (Bavaria Towers)

Arbeitsplätze 30 Beschäftigte 28

Lazarettstraße 67 München

Arbeitsplätze 42 Beschäftigte 28

Gewerbemuseumsplatz 2 Nürnberg

Arbeitsplätze 62 Beschäftigte 67

Bahnhofstraße 40 Nürnberg

Arbeitsplätze 75 Beschäftigte 87

Bahnhofstraße 70 Nürnberg

Arbeitsplätze 38 Beschäftigte 36 58. Abgeordneter Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Welche beruflichen Rollen, die die Vielfalt der Pflege- und Gesundheitswissenschaften abbilden, wurden im Rahmen der Umsetzung und der neu geschaffenen Stellen des "Paktes für den ÖGD" aufgebaut, wie viele lokale Primärversorgungszentren, die eine koordinierte und kontinuierliche Versorgung, auch über Sektorengrenzen hinweg, anbieten (z. B. PORT-Gesundheitszentren) gibt es in Bayern (bitte nach Trägerschaft aufschlüsseln) und liegen der Staatsregierung Untersuchungen dazu vor, wie hoch die tatsächlich notwendige Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen nach Heilberufegesetz in den niedergelassenen Praxen im Durchschnitt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Durch den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) bietet sich die Möglichkeit, alle Berufsgruppen des ÖGD personell zu stärken. Dazu gehört, neben Ärztinnen und Ärzten, Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleuren sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen auch die Berufsgruppe der Fachkräfte der Sozialmedizin (FdS), welche sich ausschließlich aus dem Pflegebereich rekrutiert.

Aktuell wird zudem die neue Berufsgruppe der Hygiene- und Umweltingenieure in den ÖGD integriert. Im Zuge dessen wird auch der Einsatz von Gesundheitswissenschaftlern an den Gesundheitsämtern geprüft.

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Anzahl lokaler Primärversorgungszentren in Bayern vor. Nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) ist lediglich ein PORT-Zentrum in Dachau bekannt – zu weiteren Einrichtungen liegen dort keine Kenntnisse vor.

Der Staatsregierung liegen keine Untersuchungen dazu vor, wie hoch die tatsächlich notwendige Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen nach "Heilberufegesetz" in den niedergelassenen Praxen im Durchschnitt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, ob mit "Heilberufegesetz" ein Berufsgesetz des Bundes, etwa die Bundesärzteordnung oder das Heilberufe-Kammergesetz gemeint ist. Beide Regelwerke enthalten jedoch ohnehin keine Untersuchungs- oder Behandlungspflichten oder ähnliches. Sie regeln vielmehr nur den Berufszugang bzw. die Berufsvertretung und die Berufsausübung der Berufsangehörigen.

Die KVB weist auf Nachfrage darauf hin, dass Leistungen, die zu Lasten der GKV abgerechnet werden, grundsätzlich medizinisch notwendig seien. Dies sei auf das grundlegende Prinzip des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß § 12 Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zurückzuführen, nicht hingegen auf ein "Heilberufegesetz". Über die erbrachte Leistungsmenge könne bei Bedarf durch Wiedergabe des tatsächlichen Vergütungsvolumens (ausbezahlte Honorare) oder des fiktiven Vergütungsvolumens (Leistungsmenge zu Preisen der Gebührenordnung) berichtet werden.

59. Abgeordneter Gerd Mannes (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masken der jeweiligen Typen (FFP2, KN95, etc.) hat sie zu welchen Preisen von der Firma Lomotex erworben, wann wurden diese von der Qualitätskontrolle freigegeben und an welche Empfänger wurden diese zu welchen Zeitpunkten ausgeliefert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der mit der Lomotex GmbH und Co. KG geschlossene Vertrag beinhaltete den Kauf von

 3 Mio. Atemschutzmasken mit dem Standard FFP2 oder KN95 zu je 3,60 Euro zzgl. MwSt.

und

500 000 Atemschutzmasken mit dem Standard FFP3 zu je 6,90 Euro zzgl.
 MwSt

Der Fragensteller wird im Übrigen als Mitglied des Untersuchungsausschusses "Maske" auf die dort vorliegenden Akten verwiesen.

Eine erste Teillieferung am 11.04.2020 über 100 800 KN95-Masken wurde wegen fehlerhafter Kennzeichnung bzw. mangelhaften Prüfberichten reklamiert und gesperrt. Keine dieser Masken wurde ausgeliefert.

Alle weiteren Teillieferungen enthielten FFP2- bzw. FFP3-Masken.

Die FFP2-Masken wurden durch die Prüfstelle für Schutzgüter (BayPfS) des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) am 13.08.2020 geprüft und als ordnungsgemäß freigegeben. Die gelieferten FFP3-Masken wurden am 07.12.2020 überprüft und ebenfalls als ordnungsgemäß freigegeben.

Die Masken wurden an folgende Empfänger ausgeliefert:

Empfänger	Maskentyp	Auslieferung
Ecolog Deutschland GmbH für Testzentrum	FFP2-Maske	29.09.2020
LGL	FFP2-Maske	06.10.2020
Bayerisches Staatsbad Bad Brückenau	FFP2-Maske	06.10.2020
Bayerisches Staatsbad Bad Brückenau	FFP2-Maske	08.10.2020
Helmholtz Zentrum München	FFP2-Maske	20.10.2020
Oberlandesgericht Bamberg	FFP2-Maske	06.11.2020
LGL	FFP2-Maske	09.11.2020

Gesundheitsamt Starnberg JVA München LGL LGL LGL Regierung von Mittelfranken LGL LGL Oberlandesgericht Nürnberg Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske	10.11.2020 10.11.2020 10.11.2020 12.11.2020 16.11.2020 24.11.2020 01.12.2020 01.12.2020 16.12.2020 22.12.2020 22.12.2020
JVA München LGL LGL LGL Regierung von Mittelfranken LGL LGL Oberlandesgericht Nürnberg Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP3-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske	10.11.2020 12.11.2020 16.11.2020 24.11.2020 26.11.2020 01.12.2020 16.12.2020 22.12.2020 22.12.2020
LGL LGL Regierung von Mittelfranken LGL LGL Oberlandesgericht Nürnberg Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP3-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske	12.11.2020 16.11.2020 24.11.2020 26.11.2020 01.12.2020 01.12.2020 16.12.2020 22.12.2020
LGL LGL Regierung von Mittelfranken LGL LGL Oberlandesgericht Nürnberg Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP3-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske	16.11.2020 24.11.2020 26.11.2020 01.12.2020 01.12.2020 16.12.2020 22.12.2020
LGL Regierung von Mittelfranken LGL LGL Oberlandesgericht Nürnberg Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske FFP2-Maske FFP3-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske	24.11.2020 26.11.2020 01.12.2020 01.12.2020 16.12.2020 22.12.2020 22.12.2020
Regierung von Mittelfranken LGL LGL Oberlandesgericht Nürnberg Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske FFP3-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske	26.11.2020 01.12.2020 01.12.2020 16.12.2020 22.12.2020 22.12.2020
LGL LGL Oberlandesgericht Nürnberg Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske	01.12.2020 01.12.2020 16.12.2020 22.12.2020 22.12.2020
LGL Oberlandesgericht Nürnberg Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP3-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske	01.12.2020 16.12.2020 22.12.2020 22.12.2020
Oberlandesgericht Nürnberg Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske	16.12.2020 22.12.2020 22.12.2020
Landkreis Traunstein Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske FFP2-Maske FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Starnberg Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Bamberg Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske	
Landkreis Weilheim-Schongau Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München		22.12.2020
Stadt Ingolstadt Landeshauptstadt München	FFP2-Maske	
Landeshauptstadt München		22.12.2020
	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Rosenheim	FFP2-Maske	22.12.2020
	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach	FFP2-Maske	22.12.2020
LK Cham	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Regensburg	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Schwandorf	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Tirschenreuth	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Amberg	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Regensburg	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Weiden i. d. Oberpfalz	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Bamberg	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Bayreuth	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Coburg	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Forchheim	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Hof	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Kronach	FFP2-Maske	22.12.2020

Landkreis Kulmbach	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Lichtenfels	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis München	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Memmingen	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Kempten	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Kaufbeuren	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Donau-Ries	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Altötting	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Berchtesgadener Land	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Dachau	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Ebersberg	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Eichstätt	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Erding	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Freising	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Fürstenfeldbruck	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Landsberg am Lech	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Miesbach	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Mühldorf am Inn	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Erlangen-Höchstadt	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Roth	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Ansbach	FFP2-Maske	22.12.2020
Stadt Erlangen	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Neu-Ulm	FFP2-Maske	22.12.2020
Landkreis Unterallgäu	FFP2-Maske	22.12.2020
LGL	FFP3-Maske	11.01.2021
Landkreis Dillingen a. d. Donau	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Lindau	FFP2-Maske	19.01.2021

Stadt Aschaffenburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Kaufbeuren	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Erlangen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Augsburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Würzburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Oberallgäu	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Aichach-Friedberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Donau-Ries	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Augsburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Unterallgäu	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Aschaffenburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Ostallgäu	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Memmingen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Günzburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Kempten	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Neu-Ulm	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Schweinfurt	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Schweinfurt	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Schweinfurt	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Erlangen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Oberallgäu	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Donau-Ries	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Unterallgäu	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Lindau	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Neu-Ulm	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Günzburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Augsburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Aichach-Friedberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Memmingen	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Kempten	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Augsburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Würzburg	FFP2-Maske	19.01.2021

Landkreis Ostallgäu	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Aschaffenburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landeshauptstadt München	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Main-Spessart	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Miltenberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Kitzingen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Haßberge	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Rhön-Grabfeld	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Bad Kissingen	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Würzburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Rosenheim	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Berchtesgadener Land	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Rhön-Grabfeld	FFP2-Maske	19.01.2021
Landeshauptstadt München	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Berchtesgadener Land	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Miltenberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Haßberge	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Kitzingen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Bad Kissingen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Main-Spessart	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Würzburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Rosenheim	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Coburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Altötting	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Coburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Bayreuth	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Lichtenfels	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Bamberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Kulmbach	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Bamberg	FFP2-Maske	19.01.2021

Stadt Bayreuth	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Hof	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Hof	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Forchheim	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Ingolstadt	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Ingolstadt	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Lichtenfels	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Kulmbach	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Kronach	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Hof	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Coburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Bayreuth	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Bamberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Hof	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Coburg	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Bayreuth	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Bamberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Forchheim	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Altötting	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Weilheim-Schongau	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Starnberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Mühldorf am Inn	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Miesbach	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Freising	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Erding	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Eichstätt	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Ebersberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Dachau	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Rosenheim	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Starnberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Erding	FFP2-Maske	19.01.2021

Landkreis Eichstätt	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Miesbach	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Ebersberg	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Weilheim-Schongau	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Freising	FFP2-Maske	19.01.2021
Stadt Rosenheim	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Mühldorf am Inn	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Dachau	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Traunstein	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis München	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Fürstenfeldbruck	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Traunstein	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis München	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Fürstenfeldbruck	FFP2-Maske	19.01.2021
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	FFP2-Maske	19.01.2021
LGL	FFP2-Maske	20.01.2021
Stadt Straubing	FFP2-Maske	28.01.2021
Bayerisches Staatsbad Bad Brückenau	FFP2-Maske	03.02.2021
Landkreis Lichtenfels	FFP3-Maske	02.03.2021
LGL	FFP2-Maske	07.06.2021
Testzentrum Rosenheim	FFP2-Maske	28.09.2021
LGL	FFP2-Maske	17.12.2021
Testzentrum Rosenheim	FFP2-Maske	25.01.2022
LGL	FFP2-Maske	15.02.2022
LGL	FFP2-Maske	23.03.2022
-		

LGL	FFP3-Maske	12.04.2022
LGL	FFP2-Maske	20.04.2022
LGL	FFP3-Maske	20.04.2022
LGL	FFP2-Maske	22.04.2022

60. Abgeordneter
Tim
Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-

NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masken unter Vermittlung der hessischen Textilfirma Lomotex und der Schweizer Handelsfirma Emix sind in den Regierungsbezirk Oberfranken gelangt (bitte aufschlüsseln nach Landkreis), wann wurden diese ausgeliefert und wurden aus dem Lomotex- und Emix-Masken-Bestand auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und damit bayerische Schulen versorgt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Beantwortung liegt die Annahme zugrunde, dass nach der Eigenschaft der Lomotex GmbH & Co. KG bzw. der Emix Trading GmbH als Verkäufer bzw. Zwischenhändlerin von Masken gefragt ist; eine Vermittlung von Masken an die Staatsregierung fand durch die Unternehmen nicht statt.

Hinsichtlich der Lieferungen der Lomotex GmbH & Co. KG ist klarzustellen, dass der geschlossene Vertrag den Kauf von 3 Millionen Atemschutzmasken mit dem Standard FFP2 oder KN95 und den Kauf von 500 000 Atemschutzmasken mit dem Standard FFP3 beinhaltete. Eine erste Teillieferung am 11.04.2020 über 100 800 KN-95 Masken wurde wegen fehlerhafter Kennzeichnung bzw. mangelhaften Prüfberichten reklamiert und gesperrt. Keine dieser Masken wurde ausgeliefert. Alle weiteren Teillieferungen der Lomotex GmbH & Co. KG enthielten FFP2- und FFP3- Masken. Die FFP2-Masken wurden durch die Prüfstelle für Schutzgüter (BayPfS) des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) am 13.08.2020 geprüft und als ordnungsgemäß freigegeben. Die gelieferten FFP3-Masken wurden am 07.12.2020 überprüft und ebenfalls als ordnungsgemäß freigegeben.

Folgende Landkreise im Regierungsbezirk Oberfranken haben Masken der Lomotex GmbH & Co. KG und der Emix Trading GmbH aus dem Pandemiezentrallager (PZB) erhalten:

Landkreis/Stadt	Menge	Warenausgang	Unternehmen
Stadt und Landkreis Bamberg	5 506	23.03.2020	Emix
Stadt und Landkreis Coburg	4 518	23.03.2020	Emix
Stadt und Landkreis Kronach	2 506	23.03.2020	Emix
Stadt und Landkreis Kulmbach	2 506	23.03.2020	Emix
LK Bamberg	52 575	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex
LK Bayreuth	37 725	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex
LK Coburg	33 475	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex
LK Forchheim	33 000	17.05.2020	Emix
LK Forchheim	40 200	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex

LK Hof	50 025	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex
LK Kronach	18 600	17.05.2020	Emix
LK Kronach	27 650	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex
LK Kulmbach	37 625	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex
LK Lichtenfels	36 725	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex
LK Lichtenfels	1 300	02.03.2021	Lomotex
LK Wunsiedel	31 750	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex
OLG Bamberg	3 500	06.11.2020	Lomotex
Stadt Bamberg	32 025	22.12.2020/19.01.2021	Lomotex
Stadt Bayreuth	14 025	19.01.2021	Lomotex
Stadt Coburg	7 800	19.01.2021	Lomotex
Stadt Hof	12 600	17.05.2020	Emix
Stadt Hof	8 625	19.01.2021	Lomotex

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und bayerische Schulen wurden nicht aus dem PZB mit diesen Masken beliefert.

61. Abgeordnete

Diana

Stachowitz

(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge von ukrainischen Pflegefachkräften zur Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation liegen derzeit bei der zuständigen Regierung von Oberbayern, wie lange wird die Bearbeitung der Anträge dauern und welche Maßnahmen wird sie zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei der Regierung von Oberbayern wurden im Jahr 2022 insgesamt neun Anträge auf Anerkennung einer in der Ukraine erworbenen Berufsqualifikation in der Pflege gestellt. Wie lange die Bearbeitung im Einzelnen dauern wird, kann nicht vorhergesagt werden. Allerdings hat die Staatsregierung in Absprache mit den Anerkennungsbehörden für Ukraine-Flüchtlinge folgende Maßnahmen zur Erleichterung bereits verbindlich abgestimmt:

- Entfallen der Vorlage der Antragsunterlagen / Gleichwertigkeitsprüfung. Die ukrainischen Flüchtlinge könnten gem. § 40 Abs. 3 Pflegeberufegesetz sofort in eine Kenntnisprüfung gehen (und nur sofern möglich, soll Nachweis des Referenzberufes vorgelegt werden, bspw. Abschlusszeugnis, Berufsurkunde etc.).
- Entfallen der Visa Erteilung / Einreise- und Arbeitserlaubnis. Die ukrainischen Flüchtlinge bekommen unter Anwendung der Massenzustromrichtlinie gem.
 § 24 Aufenthaltsgesetz einen Aufenthaltstitel, der bereits die Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit erlaubt" enthält. Eine Vorrangprüfung oder Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit sind somit nicht erforderlich.
- Nachweis der persönlichen Eignung: Statt der Vorlage eines Führungszeugnisses aus dem Herkunftsland wird eine Eidesstattliche Versicherung des Anerkennungssuchenden akzeptiert, sofern sich die antragstellende Person nicht bereits seit einem Jahr in Deutschland befindet und ein deutsches Führungszeugnis vorlegbar wäre. Die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses durch einen deutschen Arzt ist unproblematisch.

Darüber hinaus erarbeitet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) derzeit mit dem Landesamt für Pflege (LfP) und einigen Anbietern von Vorbereitungskursen zur Beschleunigung von Nachqualifizierungsmaßnahmen / Sprachnachweis ein Pilotprojekt "Kenntnisprüfung mit integrierter Fachsprachprüfung" für die Zielgruppe der ukrainischen Flüchtlinge. Es ist geplant:

- Koppelung des Vorbereitungskurses auf die Kenntnisprüfung mit der Vorbereitung auf die Fachsprachprüfung im Online Format.
- Zentrale Kenntnisprüfung an max. zwei Standorten mit integrierter Fachsprachprüfung durch das LfP statt B2 Erfordernis.

62. Abgeordnete
Margit
Wild
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder haben im laufenden Jahr (2022) eine Schuleingangsuntersuchung für das nächste Schuljahr durchlaufen, welche Defizite wurden ggf. festgestellt und wie sahen die Zahlen für das Jahr 2019 aus (bitte gegliedert nach Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die aktuellen Schuleingangsuntersuchungen für das laufende Untersuchungsjahr 2021/2022 sind noch nicht beendet. Da die Daten erst nach Abschluss aller Schuleingangsuntersuchungen des jeweiligen Gesundheitsamtes gesammelt an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelt werden, sind aktuell auch noch keine dahingehenden Analysen vorhanden.

Bei der Aufbereitung der Daten aus dem angefragten Untersuchungsjahr 2019/2020 kam es aufgrund der enormen pandemiebedingten Zusatzbelastungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst und beim LGL zu Verzögerungen. Die Auswertungen laufen zurzeit, sind aber noch nicht abgeschlossen.

63. Abgeordneter
Andreas
Winhart
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masken von der Staatsregierung insgesamt seit Februar 2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage gekauft wurden (bitte tabellarisch auflisten: Summe in Euro, welcher Typ, zu welchem Preis pro Maske) und an welche Empfänger die Masken ausgeliefert wurden (bitte tabellarisch auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat dem Landtag bereits mehrfach umfassend über die Beschaffung von Schutzausrüstung berichtet, u. a. durch Herrn Staatsminister Holetschek am 4. Mai 2021 im Ausschuss für Gesundheit und Pflege inklusive Verteilung entsprechender schriftlicher Unterlagen. Es wird ferner auf die Antworten zu den Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Sowa u. a. vom 03.02.2021 (Drs. 18/16661), Haubrich vom 03.03.2021 (Drs. 18/17545), Hartmann u. a. vom 09.03.2021 (Drs. 18/17550), Klingen u. a. vom 11.03.2021 (Drs. 18/17548), Arnold vom 12.03.2021 (Drs. 18/17549), Siekmann vom 24.03.2021 (Drs. 18/16889) sowie von Brunn u. a. vom 03.05.2021 (Drs. 18/17552) verwiesen. Die Frage, an welche Empfänger die Masken ausgeliefert wurden, wurde beantwortet im Rahmen der Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten von Brunn vom 05.06.2021 (Drs. 18/17640) sowie vom 29.07.2021 (Drs. 18/19244).